Die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

EMMI EVERTZ

Gerichtsreferendarin
aus Wuppertal-Elberfeld

Marburg 1932

Dissertations-Verlag G. H. Nolte, Düsseldorf

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 23. Juni 1932.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN!

INHALT.

1. Abschnitt: Geschichtliche Entwicklung der Fürsorgeerziehung . 1

2. Abschnitt: Das Wesen der Fürsorgeerziehung.

I. Das Verhältnis von Familie und Staat auf dem Gebiete der Erziehung 9

II. Abgrenzung der Ersatzerziehung nach BGB. und RJWG. . 11

3. Abschnitt: Die Voraussetzung der Unterbringung nach § 1666 BGB.

I. Die Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles der Minderjährigen 13

II. Das schuldhafte Verhalten der Erziehungsberechtigten . . 14

a) durch Mißbrauch des Sorgerechts, ... 17

b) durch Vernachlässigung des Kindes, ... 18

c) durch ehrloses oder unsittliches Verhalten. 18

4. Abschnitt: Die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach RJWG.

I. Die Altersgrenzen nach § 63 RJWG. 20

II. Die Erfolgsaussicht bei der FE. 24

III. Die Staatsangehörigkeit der Fürsorgezöglinge 27

IV. Der Unterschied zwischen der Anordnung der FE. nach Ziff. 1 und Ziff. 2 des § 63 RJWG. 31

V. Der Begriff der Verwahrlosung 33

VI. Die Subsidiarität der FE. 37

SCHRIFTTUM.

I. Kommentare, Lehrbücher und Abhandlungen.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 mit Einleitung und Erläuterungen, 13. Aufl. 1930.

Aschrott: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Textausgabe mit Einleitung und Erläuterung. 3. Aufl. 1917.

Bäumer-Hartmann-Becker: Das Reichsgesetz f. Jugendwohlfahrt, auf Grund amtlichen Materials herausgegeben. 1923.

Behrend: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar. 1925.

Berger: Jugendschutz und Jugendbesserung, Material und Abhandlungen, I. Teil, 1897.

Bericht über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Allgemeinen Erziehungstages in Hildesheim. 1926.

Blaum-Riebesell-Storck: Reichsjugendwohlfahrtgesetz vom 9. Juli 1922. In der Fassung der VO. vom 14. Febr. 1924, 3. Aufl. 1926.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte 1. Bd. 1906.

Drewes-Sandré: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar 1928.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II. Bd. 2.Abtlg. 8./9. Aufl. 1908.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts II.Bd., 2. Abtlg. Familienrecht 1928.

Fehr: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. 1912.

Fichtl: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit den Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder, Kommentar 1926.

Francke: Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. 2. Aufl. 1928.

Friedeberg-Polligkeit: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar. 2. Aufl. 1930.

Goeze: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und das preußische Ausführungsgesetz mit Ausführungsanweisungen. 2. Aufl. 1925.

Goeze: Die Fürsorgeerziehung in Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen, Bd. 2, 1925.

Gruhle: Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung u. Kriminalität. 1912.

Heller: Handbuch der Heilpädagogik. 1911.

Hess: Jugendwohlfahrtsrecht, Handausgabe mit Erläuterungen. 1926.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1908.

Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen d. deutsch. Rechts I. 1835.

Krohne: Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend. 1901.

Kuprian: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Diss. Marburg. 1928.

Landsberg: Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. 1908.

Langenberg: Jugendverwahrlosung und Erziehungsschule. 1923.

Leonhard: Bürgerliches Recht, Lehrbuch in kurzen Sätzen. 2. Aufl. 1926.

Muthesius: Fürsorgerecht 1928.

Noelle-Boschan: Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. 1915.

Nohl: Jugendwohlfahrt, Sozialpädagogische Vorträge. 1927.

Opet: Das Verwandtschaftsrecht. 1899.

Opet-Blume: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch IV. Bd. Familienrecht. 1928.

Ott-Schilling-Sintenis: Corpus iuris civilis ins Deutsche übersetzt, 7 Bände 1830—1833.

Petersen: Jugendfürsorge. 1915.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch. IV. Bd., Familienrecht, 3. Aufl. 1906.
Polligkeit-Blumenthal: Das preußische Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz nebst der Reichsverordnung vom 14. 2. 1924, 1925.
Puchta: Institutionen 8. Aufl. 1875.
Puchta: Pandekten 12. Aufl. 1877.
Rehm: Das Kind in der Gesellschaft. Abriß der Jugendwohlfahrt in Vergangenheit und Gegenwart. 1925.
Reicher: Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung, III. Teil, I. Bd., 1908.
Rive: Die Vormundschaft im Rechte der Germanen. 1862.
Schober: Oeffentliche Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Deutschland. 1917.
Schiedermair: Das Jugendwohlfahrtsgesetz und das bayer. Jugendamtsgesetz mit Erläuterungen. 1926.
Schmitz: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preuß. Gesetz v. 2. Juli 1900. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. 5. Ausg. 1917.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch II. Bd. 1929.
v. Staudinger: Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz, IV. Bd. Familienrecht 9. Aufl. 1926. VI. Bd. Einführungsgesetz 9. Aufl. 1929.
Többen: Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung 2. Aufl. 1927.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II. Bd. 1930.
Wegner: Jugendrecht, ein Lehrbuch zur Einführung. 1929.
Weyl: System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.
Wiese: Der Fürsorgezögling. 1928.
Wichern: Gesammelte Schriften Bd. V u. VI.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts III. Bd. 9. Aufl. 1906.

II. Entscheidungen und Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht (Arch. f. bürgerl. R.).
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand (Recht).
Deutsche Juristenseitung (DJZ.).
Deutsche Strafrechtszeitung (D. Strafr.Zeitg.).
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (OLG.).
Die Rechtsprechung des Obersten Landesgerichts in Bayern (Bay.ObLG.).
Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz (Wohlfpfl. d. Rheinprov.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).
Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (KG.).
Jahrbuch des Jugendrechts, Bd. I—III (1928—1930) (Jahrb. d. Jugendr.).
Juristische Wochenschrift (JW.).
Justizministerialblatt (JM.).
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. (L.Z.).
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (ND.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern).
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (ZBl.).
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung (ZBl. FG.).

III. Abkürzungen im Text.

Fürsorgeerziehung (FE.).
Preußisches Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (FEG.).
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG.).
Preußische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (pr. Ausf. Anw.).

1. Abschnitt.

GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER FÜRSORGEERZIEHUNG.

Die Fürsorgeerziehung ist eine vom Staat ausgehende Erziehung der gefährdeten und verwahrlosten Jugend. Getragen wird sie von dem Gedanken, daß eine gesunde Jugend für die Zukunft eines Volkes entscheidend ist, und daß deshalb der Staat im eigenen Interesse handelt, wenn er seiner Jugend Schutz gewährt. Während die Fürsorgeerziehung als gesetzlich geregelte Einrichtung ein Produkt der neuesten Gesetzgebung ist, bestand die ihr zugrundeliegende Einsicht schon in frühester Zeit. So finden wir bereits in den Gesetzen des Altertums verschiedene Staatseinrichtungen zum Schutze der Jugendlichen, wenn auch nicht in der ausgeprägten Form wie in den heutigen Gesetzen.

Einen gewissen Jugendschutz gewährten die römischrechtlichen Institute der cura und tutela minorum. Cura und tutela sind im neuesten römischen Recht durchaus als Fürsorgemaßnahmen des Staates zum Vorteil der Minderjährigen zu betrachten. Allerdings stand dabei das Moment der Erziehung sehr im Hintergrund. Während der vermögensrechtliche Schutz in stark ausgeprägter Form bestand, ist die Personensorge nur nebensächlich erwähnt [1]). Vor allem aber können die cura und tutela deshalb nicht als umfassende staatliche Fürsorgemaßnahmen angesehen werden, da sie nur einen bestimmten Kreis von Jugendlichen betrafen, nämlich diejenigen, die ihren natürlichen Schutz, die Eltern, verloren hatten und somit keiner patria potestas mehr unterstanden. Ein allgemeiner Grundsatz des staatlichen Eingriffs in die Elternrechte bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt war dem römischen Recht fremd. Einem solchen Eingreifen von Seiten des Staates stand die stark ausgebildete patria potestas, ein auch den Interessen des Hausvaters dienendes Herrschaftsrecht über das Hauskind, entgegen. In der älteren Zeit war diese Macht uneingeschränkt, umfaßte namentlich das ius vitae et necis [2]). In der weiteren Entwickelung wurden die Grundsätze milder. Der Obrigkeit stand jetzt eine gewisse Kontrolle zu. Ohne besondere obrigkeitliche Anordnung konnte das ius vitae et necis nicht mehr ausgeübt, und

1) Puchta Inst. S. 416.
2) Puchta Inst. S. 384 f.

härtere Strafen als die Züchtigung durften nur unter Mitwirkung der Obrigkeit verhängt werden[2][3]. Nach neuestem Recht wird sogar die Tötung des Kindes als parricidium bestraft[2][4], und die Züchtigung mußte sich in bestimmten Grenzen halten[2][5]. Nur war es gestattet, eben geborene Kinder im Fall der Not zu verkaufen[2][6].

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß die Entwicklung im römischen Recht dahingeht, der Obrigkeit einen wachsenden Einfluß auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zu geben. So finden wir schon verschiedene Ansätze, die vorbereitend für eine öffentlich-rechtliche Ersatzerziehung wirkten. Es handelt sich hier allerdings nur um einige kasuistisch angeführte Fälle, nicht etwa um einen allgemeinen Grundsatz staatlichen Eingreifens. So konnten bei Ueberschreitung der Gewaltrechte Strafen verhängt werden. Zuweilen konnte der Vater durch Richterspruch gezwungen werden, sein Kind zu emanzipieren, z. B. bei Pflichtverletzung oder erzieherischer Unfähigkeit[7]. Zuweilen endigte die elterliche Gewalt auch von selbst, z. B. bei Aussetzung des Kindes[8] oder bei Verkuppelung der Tochter[8].

Auch dem deutschen Recht war ein Eingriff des Staates in die elterliche Gewalt, der der heutigen F.E. zu vergleichen wäre, fremd. Im ältesten Recht stellte sich die elterliche Gewalt, die sog. Munt, als schrankenloses Herrschaftsrecht über die dem Gewalthaber unterworfenen Personen dar. Doch schon früh[9] tritt in dem Worte „Munt" die Bedeutung Schutz, Schirm, Friede hervor. Während ursprünglich der Vater das Recht hatte, das Kind zu töten, solange es nicht durch Nahrungsaufnahme ein Recht auf Leben erworben hatte, durfte er späterhin das Kind nur aussetzen in echter Not[10] oder es verkaufen[11]. Das Recht, das Kind wegen Vergehens zu töten, wich späterhin einem Züchtigungsrecht, das nur bis zur Verwundung gehen durfte[12]. Die Entwicklung geht also auch hier dahin, die elterliche Gewalt zugunsten der Kinder einzuschränken; doch sind diese Ansätze nur gering. Die Gründe hierfür sind aber nicht darin zu suchen, daß die staatliche Autorität für derartige Eingriffe nicht ausgereicht hätte, sondern sie liegen einfach in der Tatsache, daß ungeordnete Familienverhältnisse und eine da-

3) L. 3 C 8,47.
4) L. un. C. Th 9,15.
5) L. un. C. Th 9,13.
6) L. 2 C 4,43.
7) Puchta, Pand. § 445; Windscheid, S. 935, Anm. 13; L. 5, D. 37, 12.
8) Windsch. S. 936,c; Puchta Inst. S. 390, 1d; Puchta, Pand. § 455; L. 2 C 8, 52; L. 6 C 11,40.
9) Brunner S. 93; Hübner S. 563 f.
10) Brunner S. 101.
11) Schwabenspiegel Cap. 357,b. Berger, Nr. 113.
12) Kraut I 46; Rive S. 191, 198.

mit verbundene Verwahrlosung der Kinder zu seltenen Ausnahmefällen gehörten[13]).

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in den unruhigen Zeiten des 15. Jahrhunderts. Kriege und damit verbundene wirtschaftliche Not hatten es mit sich gebracht, daß das Bettelunwesen einen großen Umfang annahm. Zahlreiche umherziehende Banden bildeten sich, und den Kindern dieser Landstreicher blieb nichts anderes übrig, als in den Stand ihrer Eltern hineinzuwachsen[14]). Diese Zustände bildeten für die damalige Jugend eine starke Gefahrenquelle. Wie sehr die Allgemeinheit unter dem Uebel zu leiden hatte, muß vor allem aus dem Umstand gefolgert werden, daß zu jener Zeit zahlreiche Bettelordnungen mit besonderen Bestimmungen über die Unterbringung der Bettelkinder entstanden. Die bekannteste Bettelordnung ist die Nürnbergische aus dem Jahre 1478, die bestimmt, daß den Bettlern und Bettlerinnen ihre über acht Jahre alten und nicht mit Gebrechen behafteten Kinder abgenommen und in der Stadt oder auf dem Lande in Dienst gebracht werden sollten[15]). Diese Bestimmung scheint sich gut bewährt zu haben; denn dieselben Grundsätze finden sich in § 26 des Reichstagsabschieds zu Augsburg von 1500 wieder[16]). Dieses Gesetz, das sich nicht nur auf das Bettelverbot beschränkte, sondern auch Anordnungen für eine Unterbringung aufstellte, ist zweifellos für die Entwicklung der Jugendfürsorge bahnbrechend gewesen. Doch erscheint es nicht gerechtfertigt, das Gesetz als erstes Fürsorgeerziehungsgesetz des Deutschen Reiches zu bezeichnen[17]). Es war vielmehr noch, wie auch seine Vorläufer, rein polizeilicher Natur. Nicht die Fürsorge für die Jugend war der Zweck dieser Vorschrift; sondern es handelte sich um Ordnungssatzungen sicherheitspolizeilichen Gepräges, erlassen zum Schutz des Landes gegen das zu einer Landplage gewordene Vagabundentum. Dieser Grundgedanke wirkte sich dahin aus, daß die Obrigkeit sich mit der Bekämpfung der Gefahr durch Gewaltmaßregeln begnügte, anstatt nun andererseits eine aufbauende Tätigkeit in Form einer Hilfe und Pflege für die verwahrloste Jugend beginnen zu lassen.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit, in derartigen Fällen über rein polizeiliche Maßnahmen hinauszugehen, erschloß sich erst Ende des 16. Jahrhunderts und fand seine erste Verwirklichung in der im Jahre 1596 erfolgenden Eröffnung des Männerzuchthauses in Amsterdam[18]). Neben einer Abteilung für Erwachsene war auch eine für Jugendliche eingerichtet. In derselben Art

13) Többen S. 19.
14) Krohne S. XIV; Schober S. 25.
15) Berger S. 68, Nr. 94.
16) Vgl. den Wortlaut bei Berger, S. 37 Nr. 19.
17) So Krohne, S. XIV; gegen diese Bezeichnung Rehm S. 304, Reicher S. 137, Schober S. 24, Kuprian S. 2.
18) Krohne S. XVI; Rehm S. 305.

wurde ein Jahr später auch ein Zuchthaus für Frauen — ein sog. Spinnhaus — eröffnet. Die Jugendlichen wurden in ihnen zu geregelten Arbeiten angehalten und erhielten außerdem religiösen und weltlichen Unterricht. Die beiden Häuser erwiesen sich durchaus als segensreiche Einrichtungen, und so fanden sie bald Nachahmung. Als erste richteten die Hansestädte derartige Anstalten ein, und bald folgten fast alle größeren Städte Deutschlands dem Beispiel, indem sie Zuchthäuser mit getrennten Abteilungen für Jugendliche einrichteten[19]). Daneben wirkte die Kirche auf dem Gebiet der Jugendfürsorge bahnbrechend, indem sie von sich aus Waisenhäuser und ähnliche Anstalten gründete[20]).

Diese vorwärtsschreitende Entwicklung wurde gehemmt oder sogar vernichtet durch die Kriegswirren des 17. Jahrhunderts, die in sämtlichen Kulturländern die verheerendsten Einflüsse ausübten. Als in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine ruhigere Zeit eintrat, ging man daran, die Schäden des Krieges zu heilen. Man konnte jetzt auch wieder das Augenmerk auf die Jugend richten, die in den Kriegszeiten in einen Zustand schlimmster Verwilderung geraten war. Die Kinder, die ihre Eltern im Kriege verloren hatten, wurden in Waisenhäusern untergebracht, die Bettler- und Landstreicherkinder in Zucht- und Spinnhäusern. Doch es fehlte in jener Zeit den Menschen, die in den Kriegen hart geworden waren, an der richtigen Einstellung zu den jugendlichen Verwahrlosten, an der Sorgfalt, mit der eine Fürsorgetätigkeit begonnen werden muß. Außerdem waren nicht die nötigen Geldmittel vorhanden. So traten große Uebelstände bei der Anstaltserziehung zutage. Bei der notwendig eingetretenen Ueberfüllung der Abteilungen für Jugendliche wurden letztere wahllos mit erwachsenen Verbrechern, Dirnen und Geisteskranken in den Zuchthäusern zusammengesteckt. Die Kinder waren damit dauernd dem üblen Einfluß der erwachsenen Insassen ausgesetzt. Die Erziehung wurde außerdem mit Gewaltmitteln durchgeführt, — Maßnahmen, die hauptsächlich den Erfolg hatten, die Jugendlichen zu verstocken. Diese wenig weitsichtige Fürsorgeerziehungspolitik hatte zur Folge, daß die Fürsorgemaßnahmen als solche zu einer Quelle schlimmster Verwahrlosung wurden. Der insbesondere aus Fürsorgezöglingen bestehenden Verbrecherbanden vermochte die Obrigkeit bis ins 18. Jahrhundert nicht Herr zu werden[21]). Daß sich jene Zustände noch erhielten, als sich das Land von den Folgen des Krieges längst erholt hatte, folgt aus der damaligen merkantilistischen Wirtschaftsordnung. Als oberstes Ziel erschien dem Staat die Mehrung des Gewerbefleißes, um dadurch die wirtschaftliche Blüte und den Wohlstand des Landes zu fördern. Dabei trat der

19) Schober S. 28, Krohne S. XVI.
20) Petersen S. 5.
21) Reicher S. 138; Rehm S. 307.

Gedanke an die Erziehungsbedürfnisse der Jugend in den Hintergrund. Mit den verwahrlosten Jugendlichen befaßte man sich nur insoweit, als es galt, die Bürger vor Bettelplage und Straftaten zu schützen, d. h. man ging über polizeiliche Maßnahmen nicht hinaus. Hatte man sie in die Anstalten überführt, so wurde dafür gesorgt, daß sie, ohne Rücksicht auf jugendliches Alter, durch erhöhte Arbeitsbeschäftiung zur Verwirklichung des merkantilistischen Ideals beitrugen. Anordnungen dagegen, die eine Fürsorge der Jugendlichen zum Inhalt haben, fehlen in jener Zeit ganz[22]).

Ansätze zu staatlichen Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen finden wir erst später im preußischen Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794. Die §§ 90 und 91 Teil II, Titel 2 ordnen an, daß das vormundschaftliche Gericht bei Mißhandlung oder Vernachlässigung der Kinder sich dieser anzunehmen und unter Umständen die Erziehung zuverlässigen Personen zu übertragen habe. Praktische Folgen wiesen aber die Bestimmungen nicht auf. Wieder waren es Kriege, verbunden mit sozialen Umwälzungen, die es an Mitteln zur Durchführung des gesetzlichen Schutzes mittelloser Kinder fehlen ließen[23]). Unter diesen Verhältnissen blieb auch der von Suarez, dem Verfasser des preußischen Allgemeinen Landrechts ausgesprochene Gedanke unausgeführt, der Staat möge Erziehungsanstalten für die verwahrlosten Jugendlichen einrichten[24]). Als nach Beendigung der Freiheitskriege wieder ruhigere Zeiten eintraten, zeigte sich, wieviel Unheil unter den Jugendlichen entstanden war, wieviel verwahrloste Jugendliche umherirrten und zu Landstreichern und Verbrechern geworden waren. In dieser Zeit setzte die freie Liebestätigkeit in allen Teilen Deutschlands, sowohl von evangelischer als auch von katholischer Seite ein, und es wurden Anstalten gegründet, die z. Teil heute noch eine segensreiche Tätigkeit entfalten[25]).

Die Gesetzgebung jener Zeit hatte mit der kirchlichen und privaten Liebestätigkeit nicht gleichen Schritt gehalten. Dieser Uebelstand machte sich sehr bemerkbar. So konnten z. B., da es an staatlichem Zwang fehlte, nur solche Jugendliche in den Rettungshäusern Aufnahme finden, die den Anstalten von den gesetzlichen Vertretern freiwillig zugewiesen wurden. Ebenfalls konnten die Zöglinge, ohne daß die Anstaltsleiter widersprechen durften, zu jeder Zeit den Anstalten entzogen werden. Eine staatliche Regelung war also durchaus notwendig geworden. Von einschneidender Wirkung für die Entwicklung der staatlichen Erziehung waren die Bestimmungen des code pénal von

22) Többen S. 42.
23) Reicher S. 139.
24) Krohne S. XXXI.
25) s. die Angaben bei Petersen S. 9.

1810[26]). Hier heißt es, daß Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, die eine strafbare Handlung „sans discernement" begangen haben, freizusprechen sind und in eine Besserungsanstalt, längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, gebracht werden können. Entscheidend ist also, ob der Jugendliche „discernement", Unterscheidungsvermögen, also die nötige Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung gehabt hat. Die absolute Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendetem 16. Lebensjahr, vorher ist der Jugendliche bedingt strafmündig. Eine absolute Strafunmündigkeit kennt der code pénal nicht. Diese Bestimmungen des code pénal gingen in das preußische Strafgesetzbuch von 1851 über. Dieses preußische Gesetz war wiederum die Quelle des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871, das durch die Novelle von 1876 wirksam ergänzt wurde. In den §§ 55—57 StGB. finden sich dieselben Gedanken wie im code pénal wieder, nur mit dem Unterschied, daß eine Grenze der bedingten Strafmündigkeit nach oben auf 18, nach unten auf 12 Jahre festgesetzt wurde. Bezüglich des Jugendlichen, der bei Begehung der strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beschränkte sich § 55 ursprünglich auf die Anordnung, daß er strafrechtlich nicht verfolgt werden könne. Danach konnte gegen solche Kinder gar nicht vorgegangen werden, sodaß auch eine Ueberweisung in Familien- oder Anstaltserziehung unmöglich war. Diese Anordnung war nicht dazu angetan, einer Verwahrlosung der Minderjährigen abzuhelfen. Diesen Uebelstand beseitigte die Novelle von 1876, die in § 55 II bestimmte, daß landesgesetzlich dem Strafunmündigen gegenüber geeignete Maßregeln getroffen werden könnten, insbesondere in Form der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Diese wichtige Novelle gab also die Handhabe für eine gesetzliche Zwangserziehung, indem sie den Bundesstaaten anheimgab, sie gegen die rechtsbrecherischen, noch nicht 12 Jahre alten Kinder einzuführen. Von dieser Möglichkeit machten die meisten Bundesstaaten Gebrauch, u. a. auch Preußen in dem grundlegenden Gesetz vom 13. März 1878. Das preußische Gesetz beschränkte sich darauf, nähere Vorschriften über die Anordnung der Zwangserziehung und die Art der Unterbringung für solche Minderjährigen zu geben, die in dem Alter zwischen 6 und 12 Jahren eine strafbare Handlung begangen hatten. Dieses Gesetz hatte den großen Fehler, daß es allzu eng begrenzt war, indem es von der Gesamtheit der Minderjährigen nur den engen Kreis der Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahr umfaßte, und zwar auch erst dann, wenn sie eine strafbare Handlung begangen hatten. — Andere Landesgesetze gingen jedoch schon in richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden F. E. über die engen Grenzen des preußischen Gesetzes

26) Rehm, S. 309 ff.; Krohne, S. XXIII f.

hinaus, so z. B. die Gesetze von Baden (1886), Hamburg (1887), Hessen (1887) und Elsaß-Lothringen (1890)[27]).

Zusammenfassend sei über die Entwicklung der Zwangserziehung im Strafrecht gesagt, daß sie trotz der genannten Mängel als Fortschritt in der Entwicklung der staatlichen Fürsorge zu verzeichnen ist. Sie hat aus der Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher den strafrechtlichen Gesichtspunkt verbannt, indem sie die Anordnung der Zwangserziehung nicht als Sühne der Straftat kennzeichnet, sondern die Straftat lediglich den Anlaß und das Beweismittel für die Notwendigkeit einer staatlichen Erziehung bilden läßt. Sie betont also den Grundsatz, daß bei dem Kampf um das sittliche Wohl der Jugend nicht von der Frage nach Schuld und Vergeltung ausgegangen werden darf. Bezeichnend hierfür ist die Bestimmung des § 56 StGB., nach der außer dem Strafrichter auch der Vormundschaftsrichter handelnd auftritt. Die Anordnung der Zwangserziehung auf Grund des § 55 StGB. ist als überwiegend vormundschaftsgerichtliche Maßnahme zu betrachten und leitet über zu der privatrechtlichen Fürsorgeerziehung, die auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet werden kann. — Das BGB. hat sich die Anschauung der oben genannten Landesgesetze, die, abweichend von Preußen, über den Kreis der jugendlichen Kriminellen hinausgingen, zu eigen gemacht, indem es für die Gesamtheit der Minderjährigen die Möglichkeit einer Ersatzerziehung vorsieht. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich hier nur über das Maß und den Umfang des staatlichen Einschreitens zum Schutze der gefährdeten oder verwahrlosten Kinder. § 1546 der ersten Lesung ließ ein staatliches Eingreifen nur zu bei schuldhaftem Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt. Die zweite Kommission vertrat jedoch die Auffassung, daß das Recht der Eltern, auf die Erziehung der Kinder bestimmend einzuwirken, seine Grenzen finden müsse in dem Recht des Staates, „die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne die moralische Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlangt", und hob in § 1645 des Entwurfs das Verschuldungsprinzip wieder auf. Das BGB. hat dagegen dieses Prinzip, entsprechend dem ersten Entwurf, in § 1666 wieder aufgenommen[28]). Wenn man sich nicht hatte entschließen können, im Reichrecht weitergehende Bestimmungen zu geben, so wurden doch durch Artikel 135 EGBGB. der Landesgesetzgebung weitgehende Befugnisse zum staatlichen Einschreiten gegen die Verwahrlosung zugebilligt. Artikel 135 EGBGB. hielt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung aufrecht, bestimmte aber, daß diese, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 StGB., nur zulässig

27) Fried.-Poll., S. 437.

28) Vgl. Staudinger § 1666 I; Eck, Die elterliche Gewalt im BGB. in Arch. f. bürgerl. R. Bd. 41, S. 1 ff.

sein sollte, wenn das Vormundschaftsgericht sie anordnete. Sie sollte außer in den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB. nur erfolgen dürfen, wenn sie zur Verhütung der völligen Verwahrlosung notwendig war. In Ausführung des Art. 135 sind in fast allen deutschen Bundesstaaten Zwangserziehungsgesetze ergangen.

Sofort schuf Preußen sich sein Gesetz über die FE. Minderjähriger vom 2. 7. 1900 (FEG.), das auf Grund der Anregung des Artikels 135 gegenüber den früheren Gesetzen einen großen Fortschritt aufweist. Man wartet nicht mehr, bis der Jugendliche durch eine strafbare Handlung vor den Strafrichter gekommen ist, sondern schreitet schon dann ein, wenn die FE. sich zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich erweist (§ 1 FEG.). Leider haben sich in Preußen auf Grund dieses Gesetzes Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung der FE. ergeben und zwar durch die verschiedene Auffassung in der Rechtsprechung des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts[29]). Das KG. war der Auffassung, daß bei der Notwendigkeit einer Entfernung des Jugendlichen aus dem Haushalt der Eltern, ohne daß besondere Erziehungsmaßnahmen erforderlich waren, die Voraussetzungen der FE. nicht gegeben seien. Durch einen nach § 1666 BGB. erlassenen vormundschaftsgerichtlichen Beschluß, der die Notwendigkeit der Entfernung feststelle, werde nur eine Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen begründet. Das KG. hielt demnach die Ortsarmenverbände zur Aufbringung der Kosten für verpflichtet und ordnete selbst dann die FE. nicht an, wenn der Armenverband sich weigerte, die Kosten zu übernehmen. Demgegenüber vertrat das OVG. den Standpunkt, daß der Beschluß, durch welchen gemäß § 1666 BGB. die Unterbringung zum Zwecke der Erziehung angeordnet wird, nichts anderes bedeute als Einleitung der FE., daß er daher keine Hilfsbedürftigkeit des zu versorgenden Kindes begründe und somit für die Armenbehörde unverbindlich sei. Um die durch diesen Streit entstandenen Unzuträglichkeiten zu beseitigen, erging am 7. Juli 1915 eine Novelle zu dem preußischen Gesetz von 1900, die den Satz des § 1 „... die FE. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten..." folgendermaßen umänderte: „... zur Verhütung der Verwahrlosung die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann". Damit wurde der zwischen den Gerichten entstandene Streit erledigt. Nunmehr mußte der Vormundschaftsrichter nur feststellen, daß aus eigenen Mitteln des Minderjährigen oder aus solchen der freien Liebestätigkeit keine Abhilfe geschaffen werden konnte.

Auch in den übrigen Ländern wurden in Ausführung des Art. 135 EGBGB. entsprechende Gesetze erlassen. Die Rege-

29) Aschrott, S. 47 ff.

lungen wiesen aber mannigfache Verschiedenheiten auf, insbesondere in bezug auf die Altersgrenze. Teilweise, z. B. in Anhalt, Braunschweig und Oldenburg wurde die FE. bis zur Volljährigkeit für zulässig erklärt, wogegen Mecklenburg und Württemberg sie nur bis zum 16. Lebensjahre zuließen; Bayern, Elsaß-Lothringen und Sachsen gestatteten die Anordnung nur ausnahmsweise über 18 Jahre hinaus, und Baden, Hessen, Preußen und Waldeck setzten das 18. Lebensjahr als Altersgrenze fest. Aehnliche Verschiedenheiten wiesen die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze in bezug auf die Dauer der Erziehung, sowie bezüglich des Verfahrens auf[30]). Besonders in den Grenzgebieten, in denen die Bevölkerung zwischen den Orten der verschiedenen Staaten häufig ihren Aufenthalt wechselt, führte die Anwendung verschiedenen Rechts zu großen Unzuträglichkeiten. Aus diesem Grunde ist es zu verstehen, daß das Verlangen nach einer reichsrechtlichen Vereinheitlichung des Fürsorgeerziehungswesens immer dringender wurde. Die Handhabe zu einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie gab die neue Reichsverfassung, die in Art. 7 dem Reiche die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge überträgt und in den Artikeln 120 ff. den besonderen Schutz der Jugend als Programm aufstellt. Daraufhin erging am 9. Juli 1922 das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, das im VI. Abschnitt das besondere Gebiet der Fürsorgeerziehung einheitlich regelt.

2. Abschnitt.

DAS WESEN DER FÜRSORGEERZIEHUNG.

I.

Das Verhältnis von Familie und Staat auf dem Gebiete der Erziehung.

Die FE. ist, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, notwendig mit einem Eingriff in die elterliche Erziehungsgewalt verbunden. Zwei Faktoren stehen sich also auf dem Gebiete der Jugenderziehung gegenüber, auf der einen Seite die elterliche, auf der anderen die staatliche Gewalt. Es fragt sich, wie zwischen diesen gegensätzlichen Mächten eine allen Interessen gerecht werdende Grenzziehung vorzunehmen ist. Die Richtlinien für eine solche gibt Art. 120 RV. Dieser Artikel stellt die Erziehung des Nachwuchses zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit als oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern dar und gibt dabei dem Staat lediglich ein Ueberwachungsrecht. Maßgebend für diese Bestimmung ist das Interesse des Staates an der Erziehung eines gesunden Nachwuchses und die damit verbundene Erkenntnis, daß dieser

30) Fried.-Poll., S. 439; Fichtl, S. 84; Aschrott, S. 34.

Zweck in erster Linie innerhalb des geschlossenen Familienverbandes zu erreichen ist. Dieser in die RV. aufgenommene Grundsatz ist nicht etwa eine Neuerung, sondern nur eine Bestätigung der bisherigen Rechtsauffassung. Die Familie, deren Rechts- und Pflichtstellung im einzelnen im BGB. festgelegt ist, wird noch einmal ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt. Dadurch kommt klar die nach wie vor eingenommene Abwehrstellung gegen die Lehren des radikalen Sozialismus zum Ausdruck, der die Jugenderziehung unter Aufhebung der Elternrechte und Sprengung des Familienverbandes der staatlichen Gemeinschaft übertragen will.

Die Vorzüge, die die Familienerziehung gegenüber einer Gemeinschaftserziehung aufweist, liegen auf der Hand. Vor allem beruht ihre Vorrangstellung auf der bei ihr möglichen individuellen Behandlung, auf dem engen persönlichen Band zwischen den einzelnen Familiengliedern. Je enger das persönliche Verhältnis, um so eher läßt sich eine möglichst vollkommene Entwicklung aller Kräfte der Persönlichkeit und damit eine erhöhte Tauglichkeit für das Gemeinwohl erreichen. Niemals wird eine an eine Behörde und ihre Organe gebundene Erziehung in dem Maße persönliche Werte übermitteln können, wie die Erziehung im engen Familienkreise.

Um die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen zu können, bedürfen die im Familienverband zur Erziehung Berufenen, insbesondere die Eltern, einer möglichst starken, von äußeren Eindrücken unabhängigen Stellung. Denn je mehr der eigenen Selbstzucht und Selbsterkenntnis freie Hand gelassen wird, um so höher wird sich das Verantwortungsbewußtsein der Eltern ihren Kindern gegenüber entwickeln. Im BGB. findet dieser Gedanke seinen Ausdruck in den Rechtssätzen über die elterliche Gewalt, die dem Gewalthaber unter anderen Befugnissen ein weitgehendes Einwirkungsrecht auf die Person des Kindes gibt. Diese Sorge für die Person des Kindes, die die Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung umfaßt (§ 1627 BGB.), stellt sich dar als ein Recht, in das willkürlich nicht eingegriffen werden kann. Nicht einmal einer gerichtlichen Kontrolle in der Art, wie wir sie bei der Tätigkeit des Vormunds und Gegenvormunds (§ 1837), Pflegers (§ 1915), und Beistands (§ 1694) kennen, ist die elterliche Gewalt unterstellt.

So stark auch die Rechtsstellung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist, so darf dieses Recht doch nicht als eigennütziges Herrschaftsrecht aufgefaßt werden. Es ist den Eltern nur deshalb zugesprochen, um die Entwicklung des Kindes zu einer lebenstüchtigen Persönlichkeit zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes stellt die Rechtsordnung neben das Recht die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1627 BGB., Art. 120 RV.), belastet also, wie Polligkeit[31]) sich ausdrückt, das

31) Jahrb. der Fürs. II,37 1907.

Recht der Erziehung mit der ordnungsmäßigen Ausübung. Diese Pflichtstellung ist eine doppelte. Einmal besteht sie dem Kinde gegenüber, dem zur Sicherung der privatrechtlich geschützten Erziehungsinteressen ein Rechtsschutz gewährt ist, ferner aber auch dem Staat gegenüber, der die von der Familie zu leistende Erziehung des Nachwuchses als Leistung im Dienste des Gemeinwohles fordert, und der sich deshalb bei Pflichtwidrigkeit des Gewalthabers ein Eingriffsrecht in dessen Rechte vorbehalten hat (Art. 122 RV.). Dieses Recht des Staates kann sich bis zur Uebernahme der Erziehung auswirken, und zwar dann, wenn die Familienerziehung vollständig versagt und damit eine Gefährdung der ihrer Erziehungsgewalt unterstellten Kinder verbunden ist. Unter diesen Umständen ist die der Familie gegenüber dem Staate eingeräumte Vorrangstellung auf dem Gebiete der Erziehung sinnlos geworden, und es ist nun Sache des Staates, die in der normalen Ordnung entstandene Lücke durch eine öffentliche Ersatzerziehung auszufüllen.

Aus dem Ausgeführten ist ersichtlich, wie sich elterliche und staatliche Erziehungsgewalt zueinander verhalten: Primär gilt die Familie als Trägerin der Erziehung, und nur subsidiär ist der Staat zur Erfüllung dieser Aufgabe berufen. In der Praxis ist darauf zu achten, daß die öffentliche Erziehung den ihr vom Gesetz mit Recht beigelegten Ausnahmecharakter behält; denn bei allzu häufiger, wahlloser Anwendung besteht die Gefahr, daß auf Seiten der Eltern das Gefühl subjektiver Verantwortlichkeit ihren Kindern gegenüber nachläßt und somit die Familienerziehung mehr und mehr ihren Wert verliert.

II.

Abgrenzung der Ersatzerziehung nach BGB. und RJWG.

Zwei reichsgesetzliche Vorschriften geben dem Staat bei Versagen der Familienerziehung die Möglichkeit, eine Erziehung außerhalb des Elternhauses anzuordnen, nämlich § 1666 BGB. und § 63 RJWG. Es erhebt sich die Frage, inwieweit sich die Erziehung des RJWG. von der nach § 1666 BGB. angeordneten Unterbringung unterscheidet. Beiden Vorschriften liegt ein Anspruch des Kindes auf ordnungsmäßige Erziehung zugrunde. Verschieden jedoch ist die Rechtsgrundlage. Der Erziehungsanspruch nach BGB. ist privatrechtlicher Natur. Er geht auf Erfüllung der mit dem Erziehungsrecht verbundenen Pflichten durch die Eltern. Bei Pflichtwidrigkeiten kann, sofern sie eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes zur Folge haben, vom Vormundschaftsgericht eine Anstaltserziehung angeordnet werden. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erziehung aber wird dem Kinde damit noch nicht zugesprochen. Ein solcher Anspruch ist erst durch das RJWG. begründet worden. § 1 spricht die dem Gesetz zugrun-

deliegende Auffassung aus, daß es Pflicht des Staates sei, für die Erziehung jedes, irgendwie in seiner Entwicklung geschädigten oder vernachlässigten Kindes einzutreten. Dieser Pflicht des Staates entspricht auf Seiten des Kindes das Recht, vom Staat eine Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu fordern.

Aus dieser Unterscheidung der verschieden gearteten Ansprüche darf aber nicht, wie es öfter geschieht[32]), die Folgerung gezogen werden, daß eine Anordnung nach § 1666 BGB. nur in privatem Interesse der Kinder erfolge, die FE. nach RJWG. dagegen nur darauf abziele, das allgemeine Volkswohl zu schützen. Bei dieser Abgrenzung wird verkannt, daß die beiden Interessengebiete ineinander übergreifen; denn jede Maßnahme zur inneren Gesundung des einzelnen Kindes ist zugleich zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich. Es ist also unmöglich, hier eine klare Unterscheidung nach privatem Interesse einerseits und öffentlichem Interesse andererseits durchzuführen.

Dagegen tritt die Trennung nach der privaten und nach der öffentlichen Seite auf einem anderen Gebiete in die Erscheinung. Entsprechend der Natur des Erziehungsanspruchs kann auch der Anspruch auf Bereitstellung der materiellen Erziehungskosten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein, je nachdem es sich um eine Anordnung aus § 1666 BGB. oder aus § 63 RJWG. handelt. Hier liegt wohl der wichtigste Unterschied zwischen beiden Bestimmungen, da durch ihn die praktische Durchführbarkeit weitgehend beeinflußt wird. So ist zwar nach § 1666 BGB. die Anordnung einer Anstaltserziehung möglich, doch kann sich der Beschluß des Vormundschaftsgerichts unter Umständen als undurchführbar erweisen, wenn es an den erforderlichen Mitteln fehlt. Die durch Erziehung verursachten Kosten sind nach § 1610 II als Unterhaltskosten anzusehen. Davon macht die nach § 1666 angeordnete Anstaltserziehung keine Ausnahme. Diese Kosten werden Dritten gegenüber von dem Kind selbst getragen, wobei diesem aber im Innenverhältnis ein Erstattungsanspruch gegen den Vater auf Grund dessen Unterhaltspflicht oder auch auf Grund Verschuldens nach § 826 BGB. zusteht[33]). Hat das Kind kein eigenes Vermögen, und ist auch der Vater nicht imstande, die Kosten der Maßnahme ohne Gefährdung der eigenen Existenz zu tragen, so ist die Anstaltserziehung davon abhängig, ob sich der Ortsarmenverband in eigener Entscheidung für verpflichtet erklärt. Bei dieser Entscheidung über die Kostenpflicht ist die Verwaltungsbehörde an den auf Grund des § 1666 BGB. ergangenen Beschluß nicht gebunden, da das Vormundschaftsgericht mangels einer in § 1666 enthaltenen einschlägigen Bestimmung

32) Drewes § 62 Anm. 8; Kuprian, S. 28.

33) Starck, Zbl. F. G. 18, S. 234; Soergel zu § 1666, Anm. 3; RGR.-Komm. vor § 1666 Anm. 5.

nicht anordnen kann, daß die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen habe[34]).

So bleibt es für den Fall, daß die Verwaltungsbehörde sich nicht für verpflichtet erklärt, trotz des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses bei dem bisherigen Zustand. Das Bestehen einer derartigen Möglichkeit bildet einen offenkundigen Mangel bei der Anordnung einer Unterbringung nach § 1666 BGB.

Dagegen ist die FE. auf Grund von § 62 RJWG. auf öffentliche Kosten durchzuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Erstattung von seiten des Kindes oder der Unterhaltspflichtigen zu erwarten ist. In Preußen sind Träger der Kosten die Kommunalverbände, bei denen die Fürsorgeerziehungsbehörden eingerichtet sind (§ 22 AG.). Hierneben besteht eine Zuschußpflicht des Staates in Höhe von zwei Dritteln[35]).

Trotz der Mängel bei der Unterbringung nach BGB., die sich aus der privatrechtlichen Natur der Vorschrift ergeben, ist § 1666 BGB. keinesfalls praktisch bedeutungslos. Vor allem hat die Bestimmung in den Fällen Bedeutung, in denen das KG. zwar die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung für notwendig erachtet, jedoch die besonderen Regeln unterworfene FE. nicht anordnen will, weil für die Erziehung keine besonderen Schwierigkeiten vorliegen[36]). Für solche Fälle gibt § 1666 BGB. die Möglichkeit, eine anderweitige Unterbringung durchzuführen.

Wegen der den § 1666 BGB. auf dem Gebiete der Ersatzerziehung zukommenden selbständigen Bedeutung seien die Voraussetzungen dieser Bestimmung, auch wenn sie eine FE. nur im Zusammenhang mit § 63 I Ziff. 1 RJWG. ermöglichen, in einem besonderen Abschnitt aufgeführt.

3. Abschnitt.
DIE VORAUSSETZUNGEN DER UNTERBRINGUNG NACH § 1666 BGB.

I.
Die Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles der Minderjährigen.

Das Eingreifen nach § 1666 setzt auf Seiten des Kindes die Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles voraus, d. h. es muß ein Zustand gegeben sein, der eine geistige oder leibliche Schädigung besorgen läßt[37]). Eine Schädigung braucht noch nicht eingetreten zu sein[38]). Andererseits genügt aber die

34) Starck, a.a.O., S. 234; KG. 22 A 240; 25 A 206; 36 A 25.
35) Fried.-Poll. § 70, Anm. 3.
36) Vgl. Anm. 151 der Arbeit.
37) Stuttgart OLG. 8, 349; DJZ. 1920, 498.
38) Opet, (Verwandtschaftsrecht) S.205 Nr.91; Staudinger § 1666 II A 1; Enneccerus § 83 II,2 Anm. 10; Bay.ObLG. Rspr. 21, 267.

bloße Möglichkeit einer späteren Gefährdung nicht[39]). Nach der übereinstimmenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur muß die Gefahr eine gegenwärtige sein, und zwar in dem Maße, daß sich mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung des Kindes voraussehen läßt[40]). Wann ein solcher Zustand vorliegt, ist in jedem Fall unter Zuhilfenahme der konkreten Umstände einzeln zu prüfen. — Von einer gegenwärtigen Gefährdung kann auch dann die Rede sein, wenn es sich um eine frühere Verfehlung des Gewalthabers handelt, vorausgesetzt aber, daß die Art der Verfehlung auch noch in der Gegenwart eine nachteilige Wirkung auf das geistige oder leibliche Wohl des Kindes als wahrscheinlich erscheinen läßt[41]). Handelt es sich dagegen um einen abgeschlossenen Vorgang, dessen Wirkungen sich nicht mehr auf die Gegenwart beziehen und bei dem auch keine Gefahr der Wiederholung besteht, so muß das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefährdung verneint werden[42]). In der Rechtsprechung sind die verschiedensten Beispiele für eine derartige Gefährdung zu finden; z. B. eine deutsche Mutter wehrt sich, dem Kinde eine deutsche Erziehung zu geben[43]), oder ein Kind wird verpflanzt in fremde und ihm nicht zusagende Verhältnisse[44]). Gefährdung kann auch liegen in der Verschiedenheit des Wohnsitzes von Kind und Gewalthaber[45]), in einem Liebesverhältnis der Mutter[46]). Bei allen Beispielen ist aber zu beachten, daß sie nicht verallgemeinert werden dürfen. Das Alter und der Grad der sittlichen Reife sind überall mit zu der Betrachtung heranzuziehen[47]). So ist z. B. bei einem dreijährigen Kind eine gegenwärtige sittliche Gefährdung durch Eigentumsdelikte des Vaters zu verneinen[48]).

II.

Das schuldhafte Verhalten der Erziehungsberechtigten.

Die Gefährdung des Minderjährigen muß verursacht sein durch ein pflichtwidriges Verhalten des Erziehungsberechtigten, das bestehen kann in Mißbrauch des Sorgerechts, Vernachlässigung des Kindes oder in ehrlosem oder unsittlichem Verhalten. Nach der weitaus herrschenden Lehre muß dieses Verhalten

39) Bay.ObLG. Rspr. 7, 418, Anm. 1; KG. Rspr. 8, 351; 21, 266.
40) Staudinger § 1666 II A 1; Soergel § 1666 zu Abs. 1; Bay.OLGZ. Bd. 20 A, S. 122, 408.
41) Bay.ObLG. 4, 85 ff.; Recht 1905 Nr. 55; 1909 Nr. 1526, Nr. 1527; 1913 Nr. 496; Enneccerus § 83 II 1 Anm. 10.
42) Staudinger II A,3; Planck § 1666, 1d; RGR.-Komm. § 1666, Anm. 3.
43) KG. in Recht, 1912, Nr. 755.
44) KG. in OLG. 31, 411.
45) KG. Rspr. 6, 287.
46) Bay.OLG. in Recht 1914, Nr. 1998; 1915 Nr. 323.
47) RGR.-Komm. § 1666, Anm. 3; Staudinger § 1666 II A 5.
48) Recht 1909, Nr. 1526.

ein schuldhaftes sein. Vereinzelt sind auch Autoren aufgetreten, die ein Verschulden verneinen, sei es für alle aufgezählten Merkmale, sei es nur für einzelne. Ihre Gründe sind zunächst einer Kritik zu unterziehen.

Opet-Blume[49]) verneint vollkommen das Verschuldungsprinzip des § 1666. In dem Begriff des Mißbrauchs sei der Begriff Verschulden nicht enthalten, auch für die Vernachlässigung und das ehrlose oder unsittliche Verhalten sei nicht unbedingt ein Verschulden im Sinne der h. M. erforderlich. Eine andere Auslegung des § 1666 würde dazu führen, in dieser Stelle eine Bestrafung des Gewalthabers, nicht aber eine Maßregel zum Schutz des Kindes zu sehen — was dem Zweck der Bestimmung durchaus zuwiderlaufe—. Mit ähnlicher Begründung geht Seng[50]) gegen das Verschuldungsprinzip des § 1666 vor. Er rügt vor allem, daß unter den von der h. M. angenommenen Voraussetzung ein Schutz des Kindes unmöglich sei, wenn die Gefährdung des Kindes nur auf einer Einsichtslosigkeit des Vaters beruhe, wobei von Verschulden keine Rede sein könne. Ebenfalls Wegner[51]) will ein objektiv unrichtiges und gefährliches Verhalten des Vaters genügen lassen. — In Endemann und Weyl haben wir Vertreter der Richtung vor uns, die teilweise Verschulden, teilweise nur Verursachen bei den Voraussetzungen des § 1666 fordern. Endemann[52]) gibt zu, daß ein Verschulden bei Mißbrauch und Vernachlässigung immer vorliegen müsse, hält jedoch bei ehrlosem und unsittlichem Verhalten ein Einschreiten auch dann für erforderlich, wenn dem Gewalthaber, etwa bei vorhandener Geistesschwäche oder Trunksucht, kein Verschulden vorgeworfen werden könne; denn Sinn des Gesetzes sei der Schutz des Kindes, nicht aber eine Privatstrafe gegenüber dem Gewalthaber. Umgekehrt sieht Weyl[53]) wohl im ehrlosen und unsittlichen Verhalten ein Verschulden, verneint jedoch eine Schuld bei Mißbrauch und Vernachlässigung, da sich nirgends im Gesetz und in den Materialien ein Anhaltspunkt dafür ergebe, daß Mißbrauch und Vernachlässigung als etwas „Subjektives" verstanden werden sollen.

Den Ausführungen der genannten Schriftsteller ist nicht zuzustimmen. Gegen die Auffassung, die ein Verschulden ablehnt, spricht sowohl die Entstehungsgeschichte[54]) als auch der Sprachgebrauch. Letzterer verbindet mit den Worten Mißbrauch und Vernachlässigung wohl immer die Vorstellung eines vorwerfbaren Verhaltens. Die Ansicht Weyls, nach der in diesen Begriffen kein Werturteil enthalten sein soll, kann daher

49) Familienrecht § 1666 I.
50) D. Strfr. Zeitg. 1921, S. 352 „Verschuldungs- oder Verursachungsprinzip im § 1666 BGB."
51) S. 36; S. 7, Anm. 2.
52) Lehrb. BGB. 2. Bd. II. Abtl. § 198, S. 566 ff.
53) System der Verschuldensbegriffe im BGB., S. 349 ff., S. 376 ff.
54) S. S. 12 der Arbeit.

nicht anerkannt werden. Im Falle des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens wird ein Verschulden vom Gesetz ausdrücklich gefordert, so daß sich schon aus diesem Grunde ein Eingehen auf die Gegenargumente erübrigt. Wenn die genannten Schriftsteller Beispiele angeben, die zeigen sollen, daß der Schutz des Kindes durch die von der h. M. geübte Auslegung des § 1666 BGB. nicht genügend gewährleistet sei, so vermögen sie damit nicht zu überzeugen, denn die h. M. kommt auch unter Aufrechterhaltung des Verschuldungsprinzips zu dem von den Gegnern geforderten Ergebnis. Wenn Seng[55]) z. B. anführt, nach der h. M. könne bei bloßer Einsichtslosigkeit des Vaters ein Eingriff des Vormundschaftsgerichts nicht erfolgen, so folgt aus der Literatur und entsprechenden praktischen Entscheidungen das Gegenteil[56]). Hier wird ein Verschulden ausdrücklich bejaht, wenn der Vater aus Einsichtslosigkeit oder Eigensinn, obwohl ihm das Verkehrte seiner Handlungsweise klargemacht wurde, bei seiner Anschauung beharrt, so daß also auch in solchen Fällen dem Kinde Schutz gewährt wird. Auch Endemanns Ansicht[57]), daß nach der h. M. dem Kinde eines trunksüchtigen oder geistesschwachen Gewalthabers nicht geholfen werden könne, beruht auf einem Irrtum. Zwar ist § 1666 hier nicht immer anwendbar; doch für den Fall, daß aus den angegebenen Gründen der Vater die Verhältnisse nicht mehr zu übersehen vermag, greifen die Bestimmungen über das Ruhen der elterlichen Gewalt (§ 1676) bezw. über die Verhinderung des Gewalthabers (§ 1665) Platz. Also auch hier ist dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit gegeben, helfend einzugreifen[58]). Damit aber sind sämtliche Einwendungen der genannten Gegner der h. M. als widerlegt zu betrachten. — Auch aus praktischen Erwägungen ist, sofern es sich nur um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt, das Erfordernis des Verschuldens berechtigt. Zur Stärkung des Verantwortungsbewußtseins der Eltern ist es notwendig, daß an ihr Ehrgefühl appelliert wird. Die Gegenansicht, von der Praxis übernommen, würde leicht dazu führen, daß die Eltern versuchen würden, ihre ihnen bei der Arbeit lästigen Kinder der staatlichen Fürsorge zu überlassen. Das damit verbundene Ueberhandgreifen der öffentlichen Erziehung gegenüber der Erziehung innerhalb der Familie liegt aber durchaus nicht im Interesse des Staates.

Nunmehr ist auf die einzelnen Fälle des schuldhaften Verhaltens einzugehen. Sie lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Auf der einen Seite stehen Mißbrauch und Vernachlässigung, die unmittelbar das Wohl und Wehe des Kindes betreffen, auf der anderen Seite das ehrlose oder unsittliche Verhalten, das

55) a.a.O. S. 352.
56) RGR.-Komm. § 1666 II; DJZ. 1907, 1198 f.
57) a.a.O. S. 566 ff.
58) RG.-Komm. § 1666,2.

sich nicht direkt gegen das Kind richtet, sondern eine Vernachlässigung des Gewalthabers gegen sich selbst bedeutet, durch die er sich ungeeignet macht, seine Pflicht gegen das Kind zu erfüllen.

a) Ein Mißbrauch liegt dann vor, wenn in Ausübung des Rechtes von dem Gewalthaber Handlungen vorgenommen werden, die den Interessen des Kindes zuwiderlaufen. Z. B. stellt sich die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts als Mißbrauch des Sorgerechts dar[59]). Nach § 1631 BGB. kann der Vater gegen das Kind kraft seines Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel anwenden. Die Züchtigung soll aber nur so bemessen sein, daß sie der Erziehung dienlich ist, also nur als gerechte Strafe und Warnung zu gelten hat. Geht der Gewalthaber über das gerechte Maß hinaus, so ist dies als Mißbrauch anzusehen. Auch wenn der Erziehungsberechtigte Mißhandlungen von Seiten des Stiefelternteils duldet ohne einzuschreiten, ist der Fall in gleicher Weise zu beurteilen[60]). Ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt liegt ferner in der Ausbeutung der kindlichen Erwerbskraft[61]). Auf Grund des § 1617 BGB. dürfen die Erziehungsberechtigten ein arbeitsfähiges Kind zwar zur Leistung von Diensten heranziehen. Wird jedoch durch Ueberanstrengung die leibliche und geistige Entwicklung des Kindes gehemmt, so geht das Interesse des Kindes dem Recht des Vaters vor. Ein Mißbrauch liegt ebenfalls in der ungeeigneten Aufenthaltsbestimmung. Auch dieses Recht, das im § 1631 verbürgt ist, steht dem Vater nur insoweit zu, als das geistige oder leibliche Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. So ist eine Pflichtverletzung dann anzunehmen, wenn ein Vater ein erst wenige Monate altes Kind ohne zwingenden Grund der Mutter vorenthält, da für ein Kind in einem so zarten Alter die mütterliche Pflege weitaus die beste ist. Weiterhin ist der Fall dahin zu rechnen, daß ein Vater sich weigert, sein Kind in einer Heilanstalt unterzubringen, obwohl dies wegen des leidenden Zustandes des Kindes geboten ist[62]). Auch ein Verlangen auf Herausgabe des Kindes seitens des Gewalthabers auf Grund von § 1632 BGB. kann die genannte Voraussetzung erfüllen, wenn es gegen das Interesse des Kindes geht[63]), z. B. wenn der Vater das Kind von der von ihm getrennt lebenden Mutter herausverlangt, obwohl er gar nicht in der Lage ist, dem Kinde die nötige Erziehung und Pflege zukommen zu lassen, oder wenn eine Mutter ihr Kind aus anderweitiger Pflege zu sich nimmt, obwohl von Seiten des Stiefvaters Mißhandlungen drohen[64]).

59) KG.-Rechtspr. 4,410; Recht 1916 Nr. 1835.
60) OLG. 5,187; 6,288; 10,1.
61) KG.-Rechtspr. 6,288; Bay.ObLG. Rechtspr. 36,208.
62) OLG. Bd. 1 S. 484; Recht 1914, Nr. 1283; Bay. Rpflz. 1923, S. 97.
63) DJZ. 1920, S. 855.
64) OLG. 21, S. 267; Bay.ObLG. 1, S. 456 ff.

Auch eine ungeeignete Berufswahl kann einen Mißbrauch der erzieherischen Gewalt darstellen, z. B. wenn der Vater eigensinnig ohne triftigen Grund dabei beharrt, seinen Sohn einem ihm mißliebigen Beruf zuzuführen und einem anderen Beruf, zu dem er Neigung und Eignung besitzt, fernzuhalten.

b) Die zweite Voraussetzung für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ist die Vernachlässigung der Sorgepflicht. Diese Pflicht besteht in der gebotenen Sorge für das leibliche, geistige und sittliche Wohl des Kindes. Zur Feststellung, ob im Einzelfall eine Pflichtverletzung gegeben ist, darf kein objektiver Maßstab angelegt werden. Es sind vielmehr die in der betreffenden Bevölkerungsklasse herrschenden wirtschaftlichen und sittlichen Zustände zu berücksichtigen; denn nur dann kann von einer schuldhaften Vernachlässigung die Rede sein, wenn eine andere Handlungsweise zwar möglich ist, aber gleichwohl unterlassen wird[65]). So liegt eine offenbare Vernachlässigung dann vor, wenn die Kinder mangelhaft bekleidet sind und Hunger leiden müssen, während die Eltern nichts entbehren[66]), ferner, wenn die Kinder in gesundheitsgefährdenden Wohnräumen gehalten werden, obgleich die Beschaffung einer anderen Wohnung möglich wäre. Vernachlässigung ist auch dann gegeben, wenn die Unterbringung eines schwachsinnigen oder sonstwie kranken Kindes in einer geeigneten Anstalt unterlassen wird, obwohl die Mittel dazu vorhanden sind[67]). Nach dem KG.[68]) gilt auch verschuldete Strafgefangenschaft als Vernachlässigung, wenn der Vater dadurch außerstande gesetzt wird, für den Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder zu sorgen. Bezüglich dieser Entscheidung wird man aber eine Einschränkung machen müssen und eine Entziehung der Sorgepflicht nur dann anordnen, wenn das Verhalten des Vaters sich zugleich als ehrlos oder unsittlich im Sinne des § 1666 darstellt; denn eine gesetzlich zu verfolgende Straftat muß nicht notwendig den Mangel erzieherischer Qualitäten begründen[69]). Außer den bis jetzt behandelten Fällen der Gefährdung des körperlichen Wohls kann sich die Vernachlässigung auch auf das geistige oder sittliche Wohl erstrecken. Hierher gehören Fälle, in denen der Vater die erforderliche geistige Ausbildung nicht fördert, besonders wenn er das Kind vom Besuch der Schule abhält[70]), ferner wenn er seinen schlechten Neigungen nicht mit der nötigen Strenge entgegentritt oder es nicht gegen schädliche Einwirkung dritter Personen schützt.

c) Als letzten Grund zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gibt § 1666 das ehrlose oder unsittliche Verhalten an.

65) OLG. 4,273; 31,408; Planck, § 1666 1 c.
66) Recht 1904 Nr. 1412.
67) OLG. 17; 21,271 f.
68) OLG. 1,285.
69) Landsberg S. 150.
70) OLG. 3,422; 30,83.

Es fragt sich, was unter ehrlos und unsittlich zu verstehen ist. Vielfach werden die beiden Begriffe ohne nähere Begründung als gleichartig hingestellt[71]). Dem ist nicht beizutreten. Aus dem Wortlaut des Gesetzes — beide Begriffe sind dort koordiniert — ergibt sich, daß eine Unterscheidung gemacht werden muß. Dafür spricht außerdem die Entstehungsgeschichte: Der Antrag auf Streichung des „ehrlosen Verhaltens" [72]) wurde von der zweiten Kommission abgelehnt. — Zwar ist der Inhalt der beiden Begriffe zum Teil übereinstimmend; denn immer handelt es sich um ein von der Rechts- und Sittenordnung zu tadelndes Verhalten. Die Unterscheidung wird man aber dahin fassen können, daß ein Verhalten unsittlich ist, wenn es sich mit den herrschenden Sittlichkeitsbegriffen in Widerspruch setzt, ehrlos, wenn es einen Mangel an Ehrgefühl ausdrückt[73]).

Beide Begriffe sind relativ, d. h. bis zu einem gewissen Grade abhängig von den Anschauungen einer Kulturperiode und eines Gesellschaftskreises. Doch muß man sich bei der Feststellung vor Uebertreibungen hüten und darauf bedacht sein, den Rahmen für die Beurteilung weder zu eng noch zu weit zu spannen. So ist es für ein gesundes Rechtsgefühl unzulässig, eine besondere „Standesehre" zu berücksichigen[74]). Es ist deshalb Landsberg[75]) zuzustimmen, wenn er in einem Beispiel einen Vater dann nicht für ehrlos im Sinne des § 1666 erklärt, wenn er ein Duell ablehnt, mögen ihn auch die Standesgenossen für ehrlos betrachten; denn dies Verhalten gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Betreffende ungeeignet zur Erziehung seiner Kinder sein soll; ja, er kann gerade aus Verantwortungsbewußtsein für seine Familie so gehandelt haben. Nach der anderen Seite geht es nicht an, ganzen Volksschichten das normale Ehr- und Sittlichkeitsgefühl abzusprechen, wie das in mehreren vom RG. aufgehobenen Entscheidungen der unteren Gerichte geschehen ist[76]); denn ein gewisses Maß von Ehr- und Sittlichkeitsempfinden ist nicht von Besitz und Bildung abhängig, sondern ist allen Bevölkerungsschichten gleichmäßig zuzusprechen.

Bei den Fällen des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens braucht, wie schon angedeutet, das Kind nicht unmittelbar betroffen zu sein, sondern es kommt hier darauf an, ob das schlechte Beispiel der Eltern einen verderblichen Einfluß auf das Kind ausübt und eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls zur Folge hat. So ist es verfehlt, anzunehmen,

71) Protokolle IV, 623 f.
72) Protokolle IV, S. 619, II, 2 A, 623 a. E., 624 f.
73) Staudinger § 1568,3; Weyl a.a.O. § 46 II, 1—3; Opet Verw.Recht, S. 203 u. Opet-Blume § 1666 II, 1 b.
74) Staudinger § 1568,3; Weyl § 46,3; a. Ans. Opet Verwr. S. 203, Anm. 82.
75) Landsberg a.a.O. S. 150.
76) RG. in LZ. 1916, S. 1308; 1917, S. 1075; 1920, S. 339.

daß in jedem Fall ein Grund zum Einschreiten wegen ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens nach § 1666 gegeben sei, wenn der Vater zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind. Es kommt hier nicht auf die Bestrafung als solche an, sondern ein Grund zum Eingreifen liegt nur in der sich bei Begehung der Tat äußernden Gesinnung. Es ist demnach in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob gerade durch diese strafbare Handlung eine ungünstige Einwirkung auf das Kind ausgeübt wird, ferner ob nach Lage der Verhältnisse und mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Kindes überhaupt mit einer derartigen Beeinflussung zu rechnen ist. Stets als ehrloses und unsittliches Verhalten wird es dem Gewalthaber anzurechnen sein, wenn er sich sinnlos der Trunksucht ergeben hat[77]), da er dann das Maß der eigenen Selbstbeherrschung verloren hat und somit auch zu einer ordentlichen Erziehung unfähig geworden ist. Ferner sind die Fälle hierher zu rechnen, in denen die Eltern durch unzüchtiges Verhalten den Kindern ein schlechtes Beispiel geben[78]), z. B. wenn der Vater Dirnen ins Haus bringt oder die Mutter sich der Prostitution ergibt. Wenn auch der so handelnde Elternteil sonst gut für das leibliche Wohl des Kindes sorgt, so besteht doch eine sittliche Gefahr für das Kind, sobald es fähig ist, das Unrechtmäßige des Verhaltens einzusehen.

Außer § 1666 kommt noch § 1838 für die Anordnung der Ersatzerziehung in Betracht, und zwar für den Fall, daß keinem der Eltern die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Eine Anordnung nach dieser Vorschrift setzt kein Verschulden des Vormunds voraus, sondern es ist lediglich Sache des pflichtmäßigen Ermessens des Vormundschaftsgerichts, ob es einen ausreichenden Anlaß zur Entfernung des Minderjährigen aus seiner Umgebung als gegeben erachtet.

4. Abschnitt.
DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANORDNUNG DER FÜRSORGEERZIEHUNG NACH RJWG.

I.
Die Altersgrenzen nach § 63 RJWG.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke einer Ersatzerziehung bringt das RJWG. dem BGB. gegenüber verschiedene Neuerungen. Zu diesen gehört u.a. die Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze. Während die Unterbringung nach BGB. bis zur

77) So die h. M.; vgl. Staud. § 1568,3; RGR.-Komm. § 1666,2; Planck § 1666 1 a; Landsberg a.a.O. S. 154.

78) OLG. 6,170; Endemann a.a.O. S. 566; Staudinger § 1666,3 a; Opet a.a.O. S. 204.

Volljährigkeit möglich ist, kann die FE. nach dem RJWG. nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre angeordnet werden. Die Vollendung richtet sich dabei nach der Berechnungsweise des § 187 II Satz 2 BGB., d. h. der letzte Tag des 18. Lebensjahres ist entscheidend, wobei der Tag der Geburt als voller Tag mitgerechnet wird. — Eine untere Altersgrenze stellt das RJWG. im Anschluß an die Erfahrungen der bisherigen FE. nicht auf. Es können also auch Kinder der FE. überwiesen werden, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben[79]). Im frühesten Kindesalter sind Fälle von Verwahrlosung sehr wohl denkbar. Zunächst wird es sich hier um durch Vernachlässigung hervorgerufene körperliche Verwahrlosung handeln, die sich bei fortschreitender Entwicklung sehr oft in solche geistiger und sittlicher Art auswachsen kann. Die Möglichkeit eines rechtzeitigen Eingreifens entspricht den Erfordernissen der Praxis; denn je früher ein Eingriff stattfindet, um so sicherer ist der Erfolg. Immerhin ist aber in jedem Einzelfall mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob sich gerade die FE. als gebotene Erziehungsmaßregel erweist. Meistens werden andere, weniger einschneidende Maßnahmen, etwa auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB. zur Herbeiführung des erstrebten Erfolges genügen[80]). In Ausnahmefällen kann nach § 63 II auch noch für Minderjährige über 18 Jahre eine Fürsorgeerziehung angeordnet werden, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus, und zwar dann, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht.

Unter der Herrschaft des preußischen FEG. war streitig, welcher Zeitpunkt für die Altersgrenze entscheidend war. Diese Zweifelsfrage ist nunmehr durch § 63 III erledigt, der für die Vollendung des 18. bezw. 20. Lebensjahres den Eingang des Antrags oder die Einleitung des Verfahrens als maßgebenden Zeitpunkt bestimmt. Ohne Einfluß ist demnach, ob der Minderjährige vor der Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts das 18. bezw. 20. Lebensjahr vollendet hat. Das KG.[81]) macht hierzu in ständiger Rechtsprechung eine Einschränkung: Es erklärt nach Vollendung des 20. Lebensjahres die Anordnung der FE. schlechthin für unzulässig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren bereits vor diesem Zeitpunkt anhängig gewesen ist. Das KG. begründet seine Ansicht mit der Vorschrift des § 72 IV, woraus sich ergebe, daß die Mindestdauer der erzieherischen Einwirkung auf den Minderjährigen nach der endgültigen Unterbringung ein Jahr betragen solle; da die FE. nach § 72 I mit der Volljährigkeit ende, könne spätestens bei Vollendung des 20. Lebensjahres FE. angeordnet werden. Selbst wenn in einem derartigen Fall der Minderjährige schon vor der Vol-

79) Fried.-Poll. S. 483; Fichtl S. 101; Bäumer S. 220.

80) ZBl. XIX, S. 276.

81) ZBl. XIX, S. 276 (KG. 1aX 1104/25; 1aX 349/27); ZBl. XXI, S. 292 (KG. 1aX 731/29); ZBl. XXI, S. 293 (KG. 1aX 884/29).

lendung des 20. Lebensjahres unter vorläufiger FE. gestanden habe, sodaß die erzieherische Einwirkung im ganzen über ein Jahr gedauert haben würde, könne die Entscheidung trotzdem nicht anders lauten; denn § 72 beziehe sich nur auf die endgültige FE. Dieser Auffassung des KG. ist nicht beizupflichten. § 72 IV besagt lediglich, daß vor Ablauf eines Jahres nicht über die Anträge der Angehörigen auf Aufhebung sachlich entschieden zu werden braucht. Dagegen kann das Jugendamt schon vorher Aufhebung beantragen und hat ein Recht auf gerichtliche Prüfung und Entscheidung. Daraus folgt aber, daß keineswegs in jedem Fall die FE. ein volles Jahr zu dauern hat. Wenn aber die FE. schon vor Ablauf eines Jahres aufgehoben werden kann, so läßt sich als argumentum e contrario schließen, daß sie auch noch nach Vollendung des 20. Lebensjahres angeordnet werden darf. Nur muß in solchem Fall, wie § 63 III vorschreibt, der Antrag rechtzeitig gestellt sein[82]). Die Rechtsprechung des KG. stellt sich nach diesen Ausführungen in Widerspruch zu dem Wortlaut des Gesetzes. Auch in ihren praktischen Konsequenzen ist die Ansicht des KG. nicht zu billigen, da sie in vielen Fällen den Minderjährigen gegenüber eine nicht wieder gutzumachende Härte darstellt. Aus der späten Ueberweisung darf nicht ohne weiteres auf ungünstige Erfolgsaussicht geschlossen werden. Ferner ist es unrichtig, dem durch das fortgeschrittene Alter bedingten kurzen Aufenthalt jede Wirkung abzusprechen. Oft ist in der Praxis die Beobachtung gemacht worden, daß in derartigen Fällen, insbesondere bei erst spät aufgetretener Verwahrlosung (sog. Spätverwahrlosung), ein kurzer Anstaltsaufenthalt eine völlige Wandlung herbeigeführt hat[83]). Rothert weist hierzu an Hand von Beispielen nach, daß in vielen Fällen gerade durch eine frühzeitige Entlassung, etwa nach 6—8 Monaten, ein guter Erfolg zu verzeichnen war, wogegen durch langen Anstaltsaufenthalt oft das Gegenteil erreicht wurde: Der Zögling, der zuerst gut zu leiten war, wurde nach und nach trotzig, weil man ihn zu lange in der Anstalt behielt. Auch würde die Rechtsprechung des KG. dazu führen, daß Jugendliche mit allen Mitteln versuchen würden, das Verfahren bis zur Vollendung ihres 20. Lebensjahres hinauszuzögern, um nicht mehr für die FE. in Betracht zu kommen, obwohl deren Anordnung vielleicht der letzte und einzige Weg zu ihrer Rettung gewesen wäre[84]). Gerade diese unerfreulichen Folgen hat der Gesetzgeber vermeiden wollen, indem er klar und eindeutig bestimmte, daß die Stellung des Antrags bezw. die Einleitung des Verfahrens maßgebend sein sollte.

Da weibliche Minderjährige nach § 1303 BGB. schon mit 16

82) Gegen KG.: Fichtl, Anm. 20 zu § 63; Drewes § 63, Anm. 9 a, 10; Fried.-Poll. § 63, Anm. 14.

83) Rothert in ZBl. 20 S. 65.

84) Fried.-Poll. S. 491.

Jahren ehemündig werden, drängt sich die Frage auf, ob auch verheiratete Frauen bis zu der oben behandelten Altersgrenze der FE. überwiesen werden können oder ob die FE. mit der Verheiratung endet. Im Gesetz ist hierfür keine besondere Bestimmung angeführt. Hieraus ist zu schließen, daß das Gesetz der Verheiratung nicht die Wirkung beilegen will, daß durch sie die FE. ausgeschlossen werde[85]). Wenn also auch grundsätzlich die Verheiratung der Anordnung einer FE. nicht im Wege steht, so wird man hier doch eine Einschränkung machen müssen. Bei bevorstehender Eheschließung ist zunächst sorgfältig zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Ehemannes Gewähr dafür bietet, daß die Minderjährige durch die Ehe der Verwahrlosung entzogen, also der Zweck der beabsichtigten FE. anderweit erreicht werden wird[86]). Ist dies der Fall, so kann bis auf weiteres von der Anordnung der FE. abgesehen werden. Liegt es aber anders, hat insbesondere die beabsichtigte Eheschließung lediglich den Zweck, die Minderjährige der FE. vorzuenthalten, so erweist sich die FE. als das einzige Mittel, der Verwahrlosung beizukommen. Winkelmann[87]) vertritt im Gegensatz zur h. M. die Ansicht, daß mit der Verheiratung die FE. einer Minderjährigen ende und die FE. für eine verheiratete Frau nicht mehr angeordnet werden dürfe. Zur Begründung seiner Stellungnahme versucht er die Unvereinbarkeit zwischen FE. und der Rechtsstellung der verheirateten Frau nach BGB. darzutun. Für die FE., so führt er aus, müßten die gleichen Erwägungen maßgebend sein, die die elterliche Sorge für die Person der minderjährigen heiratenden Tochter bei deren Eheschließung endigen lassen; denn das öffentliche Erziehungsrecht stehe dem Bestimmungsrecht des Ehemanns und den anderen Wirkungen der Ehe ebenso unvereinbar gegenüber wie die elterliche Personensorge. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich bei der FE. um eine Maßnahme des öffentlichen Rechts handelt, die durchaus unabhängig ist von dem Bestehen oder Fortfallen des privatrechtlichen Erziehungsrechts der Eltern. Ebenfalls folgt aus der öffentlichrechtlichen Natur der FE., daß es gleichgültig ist, ob das Recht des Ehemanns der FE. entgegensteht. Er muß sich, da das der FE. zu Grunde liegende Allgemeininteresse vorgeht, ebenfalls, wie vorher die Eltern, eine Einschränkung seiner Rechte gefallen lassen. Diese Ansicht entspricht allein den praktischen Erfordernissen. Z. B. würde die Ansicht von Winkelmann, wie das OLG. Darmstadt[88]) richtig ausführt, zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß eine verheiratete

85) Ebenso Fichtl § 63 Anm. 2; Bäumer § 63 Anm. 2 b; Behrend S. 375; Fried.-Poll. S. 482; OLG. 46,211.

86) Ebenso Bäumer § 63 Anm. 2 b; Fichtl § 63 Anm. 2; ZBl. 21 S. 293 (KG. 1aX 481/21); and. Ans. Behrend S. 375.

87) Im ZBl. XIX, S. 89.

88) In ZBl. XIX, S. 90 ff.

Minderjährige, die von ihrem Mann getrennt lebt, trotz drohender oder eingetretener Verwahrlosung ohne jeden erzieherischen Einfluß bleiben müßte, da sowohl die elterliche Gewalt erloschen, als auch die Anordnung der öffentlichen Erziehung nach dieser Ansicht unmöglich geworden ist, solange die Ehe besteht. Außerdem würde in den oben erwähnten Fällen, in denen keine Aussicht besteht, daß die Minderjährige durch den Einfluß des Ehemanns der Verwahrlosung entzogen wird, weder dem Interesse der Minderjährigen noch dem der Allgemeinheit durch den auf Grund der Eheschließung bedingten Wegfall der FE. gedient sein.

II.

Die Erfolgsaussicht bei der FE.

Eng verknüpft mit der Festsetzung der verschiedenen Altersgrenzen ist die Prüfung der Erfolgsaussicht. Als gesetzliche Voraussetzung ist das Vorliegen der Erfolgsaussicht nur in § 63 II vorgesehen, d. h. bei den Minderjährigen, die die obere Altersgrenze schon überschritten haben. Für die Minderjährigen unter 18 Jahren ist eine derartige Beschränkung nicht eingeführt. Das Gesetz geht also von der Vermutung aus, daß in diesem Alter die FE. regelmäßig als geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Verwahrlosung anzusehen ist. Daraus darf aber nicht die Folgerung gezogen werden, daß in solchen Fällen auf eine Berücksichtigung der Erfolgsaussicht gänzlich verzichtet werden kann, also eine FE. selbst dann angeordnet werden müßte, wenn ein Versagen jeglicher Erziehungsmaßnahmen von vornherein feststeht. Eine derartige Auffasung würde dem Zweck des Gesetzes, das eine Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung durch das Mittel der Erziehung vorsieht, zuwiderlaufen. Nur dann ist der bezweckte Erfolg erreichbar, wenn sich eine Erziehung des Minderjährigen überhaupt als möglich erweist. Das KG.[89]) stellt demnach mit Recht in ständiger Rechtsprechung das Erfordernis auf, daß in jedem einzelnen Fall die Erziehbarkeit des Minderjährigen einer besonderen Prüfung zu unterziehen ist. Erweist sich der Minderjährige jeglichen erzieherischen Einflüssen unzugänglich, so darf die FE. nicht angeordnet werden. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Handlungen des Kindes sich als „Folgen eines unabänderlichen mechanisch wirkenden Triebes eines Geisteskranken"[90]) darstellen, also eine Anormalität vorliegt, die auf erzieherischem Wege nicht beseitigt werden kann. Zur Feststellung dieses Erfordernisses genügt eine an Gewißheit grenzende Wahr-

89) ZBl. XXII S. 248 (KG. 1aX 803/30); ZBl. XXII S. 102 (KG. 1aX 503/29); ZBl. XXII S. 322; JW. 1930 S. 2988, 16; KG. 1aX 268/29 in Jahrb. I u. II, S. 98.

90) ZBl. XXII S. 248 (KG. 1aX 803/30).

scheinlichkeit. — Unrichtig wäre es freilich, den Minderjährigen schon im frühesten Kindesalter jegliche Erziehbarkeit abzusprechen. Dagegen spricht zunächst das Gesetz selbst, das ausdrücklich nur eine obere Altersgrenze aufstellt, eine untere aber im Gegensatz zu früheren Gesetzen[91]) nicht erwähnt. Ferner aber ist zu beachten, daß nach neueren pädagogischen Grundsätzen schon für das früheste Kindesalter mit der Möglichkeit erzieherischen Einwirkens, und zwar sowohl in körperlicher Hinsicht wie auch in Bezug auf Willens- und Charakterbildung, gerechnet wird[92]). Daher kann in diesem Alter eine Erziehbarkeit nur dann verneint werden, wenn sich, wie oben für die Gesamtheit der Minderjährigen unter 18 Jahren ausgeführt, ein geistiges Gebrechen bei dem Kinde bemerkbar macht.

Während also nach obigen Darlegungen bei dem noch nicht 18jährigen die Voraussetzung der Erfolgsaussicht insoweit berücksichtigt wird, als eine Erfolglosigkeit nicht feststehen darf, muß bei den Minderjährigen über 18 Jahre positiv eine Aussicht auf Erfolg bestehen. Diese besondere Beschränkung ist nur mit Rücksicht auf die verschiedene Entwicklung der Jugendlichen in das Gesetz aufgenommen worden und hat insofern ihre Berechtigung. Ein Teil der Jugendlichen wird auch nach 18 Jahren noch erzieherischen Einflüssen zugänglich sein und ihrer bedürfen, und zwar meistens dann, wenn die Verwahrlosung erst spät aufgetreten ist. Gerade in solchen Fällen wird sich die FE. oft als das letzte Mittel zur Rettung des Minderjährigen selbst und zur Sicherung der Allgemeinheit darstellen, sodaß es ungerecht erschiene, diesen Minderjährigen ohne weiteres von der FE. auszuschließen und ihn seinem Verderb zu überlassen. Andererseits aber ist oft in diesem Alter die Charakterbildung schon derart abgeschlossen, daß auch erzieherische Einflüsse eine Besserung, mindestens eine solche nachhaltiger Art, herbeizuführen nicht mehr geeignet sind. Die Aufnahme derartiger Minderjähriger würde einmal die Fürsorgeerziehungsanstalten übermäßig belasten, besonders aber eine Gefahr für die Entwicklung derjenigen Minderjährigen bilden, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Beeinflußbarkeit noch erziehbar erscheinen. Auch noch aus einem anderen Grunde hat die Bestimmung des § 63 II einen Vorzug. Ohne diese Vorschrift würde die Schutzaufsicht für die Minderjährigen über 18 Jahre ohne nachhaltige Wirkung sein, da sie trotz schlechter Führung keine Ueberweisung in FE. zu fürchten brauchten.

Trotz Anerkennung der Berechtigung des § 63 II wird nicht verkannt, daß diese Bestimmung bei der praktischen Anwendung außerordentliche Gefahren in sich birgt. Wie groß die Ge-

91) Vgl. S. 9 f. der Arbeit.

92) Muthesius S. 89; Bäumer S. 220; KG. 1aX, 1100/27; Jahrb. d. Jugendr. I. u. II. Bd. (1928/29) S. 101; KG. 1aX 638/30 in Jahrb. d. Jugendr. Bd. III (1930) S. 83; a. Ans. Kuprian a.a.O. S. 21.

fahren sind, geht aus einem Schreiben des Landesjugendamtes[93]) an die Vormundschaftsrichter und Jugendämter hervor, das unter anderem Folgendes zum Ausdruck bringt. „Die Bestimmung des § 63 II RJWG. hat in ihren praktischen Auswirkungen zu außerordentlich großen Schwierigkeiten geführt. Wiederholt ist auf die immer stärker werdende Belastung hingewiesen, welche die Ueberweisung dieser älteren, durchweg schwerst erziehbaren Jugendlichen für die FE. mit sich bringt. Diese Ueberweisungen umfaßten in der Rheinprovinz im letzten Jahre allein 20% der Ueberweisungen aller schulentlassenen Mädchen und 12% der Ueberweisungen schulentlassener Jungen. Die auf ihre Erziehung gesetzten Erwartungen wurden nur in wenigen Fällen erfüllt, im übrigen aber die neueren freiheitlichen Erziehungsmethoden erheblich gefährdet; in mehreren außerrheinischen Anstalten ist sogar eine Zersetzung der Anstaltserziehung eingetreten, die stellenweise zu offenen Revolten geführt hat..." Dies Schreiben und ferner die von Fritsch[94]) unter Beifügung statistischen Materials gemachten Ausführungen zeigen deutlich, mit welch großer Vorsicht der Vormundschaftsrichter die Bestimmung des § 63 II zu handhaben hat. Vor allem ist daran festzuhalten, daß sie nach der Absicht des Gesetzgebers nur einen Ausnahmefall darstellen soll. Nur dann hat eine Ueberweisung in FE. stattzufinden, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht, d. h., eine Erfolgsaussicht, die „durch Tatsachen belegt ist und nicht lediglich auf gefühlsmäßigen Erwägungen beruht[95])." Hier ist Mitleid falsch am Platze; es bewahrt zwar den Einzelnen eine Zeit lang vor Gefängnis oder Arbeitshaus, ruft aber auf der anderen Seite nicht wieder gutzumachende Schäden hervor, wie deutlich aus der Entschließung des Landesjugendamtes[96]) hervorgeht. Besonders bei den Frühverwahrlosten, d. h. denjenigen, bei denen die Verwahrlosung bereits sehr lange besteht, spricht die Vermutung für Erfolglosigkeit, sodaß in den meisten Fällen dieser Art schon auf Grund des vorliegenden Materials ohne besondere Beobachtung der Antrag sofort abzulehnen ist. In zweifelhaft gelagerten Fällen, in denen die Erfolgsaussicht nicht ohne weiteres verneint werden kann, insbesondere bei Spätverwahrlosung, ist eine sorgfältige Prüfung geboten. Eine richtige Beurteilung des Minderjährigen ist in der Regel nur auf Grund einer kürzeren oder längeren Beobachtung in einer Anstalt möglich, sodaß es sich empfiehlt, hier zunächst die vorläufige FE. auf Grund von § 67 RJWG. anzuordnen[97]).

Mit Rücksicht auf die große Gefahr, mit der die Anwendung

93) Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. v. 1. Aug. 1931.
94) Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. v. 16. März 1931.
95) Fritsch in Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. vom 16. März 1931.
96) Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. v. 1. Aug. 1931.
97) Fried.-Poll. S. 490.

des § 63 II nach obigen Ausführungen verbunden ist, werden in der Praxis Stimmen laut, die die Aufhebung dieser Bestimmung fordern. Nach einem Bericht[98]) hat der preußische Minister für Volkswohlfahrt bereits die notwendigen Schritte eingeleitet, um die durch das RJWG. neu eingeführte Ueberweisung der Minderjährigen über 18 Jahre durch eine Novelle wieder aufheben zu lassen. Dieser Forderung ist nicht ohne weiteres zuzustimmen. Wir haben oben ausgeführt, daß sich § 63 II in vielen Fällen als eine segensreiche Einrichtung erweist[99]), deren Wegfall sehr zu beklagen wäre. Man wird zunächst versuchen müssen, die tatsächlich durch die praktische Anwendung dieser Bestimmung herbeigeführten Schäden abzuwenden, ohne gleich die ganze Bestimmung zu beseitigen. Ein Weg hierzu wäre der schon vom Landesjugendamt der Rheinprovinz[100]) beschrittene, nämlich den Vormundschaftsrichtern und Jugendämtern Richtlinien an die Hand zu geben und auf die Gefahren hinzuweisen, die durch allzu häufige Anwendung des § 63 I entstehen könnten. Durch eine verständige, sorgfältige Prüfung würden sich manche bisher leider entstandenen Nachteile für die Zukunft vermeiden lassen. Sollten aber diese Erwartungen nicht eintreffen und weiterhin die Nachteile des § 63 II dessen Vorzüge übersteigen, so dürfte dann einer Beseitigung der Bestimmung nichts mehr im Wege stehen. Eine verständige Abwägung, und zwar nicht auf Grund theoretischer Erörterungen, sondern unter Zuhilfenahme praktischer Erfahrungen, wird hier am Platze sein.

III.

Die Staatsangehörigkeit der Fürsorgezöglinge.

Verschieden wird in der Literatur die Frage beantwortet, ob auch ausländische Minderjährige für die Ueberweisung in FE. in Betracht kommen können. In § 1 RJWG. ist ausdrücklich nur von dem Anspruch des deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit die Rede. Daraus läßt sich aber nicht ohne weiteres folgern, daß die Anordnung der FE. für Ausländer grundsätzlich auszuschließen sei. Eine Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen auf Kinder fremder Staaten könnte eventuell auf Grund besonderer Staatsverträge oder anerkannten internationalen Rechts möglich sein; man denke etwa an das Haager Vormundschaftsabkommen vom 12. 6. 1902[101]) oder Artikel 23 EGBGB. Doch beide Möglichkeiten scheiden für die FE. aus. Dem Haager Ab-

98) In Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. v. 1. Aug. 1931.
99) Vgl. S. 46 der Arbeit.
100) S. oben Anm. 2.
101) RGBl. 1904 S. 240.

kommen kommt deshalb keine Allgemeingültigkeit zu, weil es nicht für alle Staaten gilt, z. B. nicht für Rußland[101a]). Auch ist das Anwendungsgebiet dieses Abkommens auf Vormundschaft und Pflegschaft im engeren Sinn beschränkt, was unstreitig von der Praxis und Literatur angenommen wird[102]). Ebenfalls in Artikel 23 EGBGB. ist nur von Vormundschaft und Pflegschaft die Rede. Verschiedentlich[103]) wird aber die Ansicht vertreten, daß dieser Artikel entsprechende Anwendung finden müsse, da es sich bei der FE. zwar nicht um die Vormundschaft selbst, wohl aber um eine vormundschaftsgerichtliche Maßnahme handele. Nach dieser Ansicht könnte demnach auf Grund von Artikel 23 II zwar eine vorläufige Maßnahme im Sinne des § 67 RJWG. getroffen werden, eine endgültige jedoch nach Artikel 23 I nur unter der doppelten Voraussetzung, daß der ausländische Staat die FE. nicht selbst übernimmt und daß der Ausländer nach den Gesetzen seines Staates der Fürsorge bedarf. Praktisch würde diese Auffassung dazu führen, daß in diesen Fällen zunächst eine vorläufige FE. angeordnet, inzwischen aber die Frage der Ausweisung des minderjährigen Ausländers entschieden würde[104]). Gegen diese Ansicht, nach der eine endgültige FE. über Ausländer nicht verhängt werden kann, wendet sich die neuere Rechtsprechung des KG. und das überwiegende Schrifttum[105]) mit Recht; denn der Wortlaut des Artikels 23 EGBGB., der ausdrücklich nur die Vormundschaft und Pflegschaft erwähnt, gestattet auch keine analoge Anwendung, da diese auf eine willkürliche Erweiterung einer eindeutigen gesetzlichen Vorschrift hinauslaufen würde. Außerdem handelt es sich bei der FE. um einen Akt der öffentlichen Zwangsgewalt, sodaß auch aus diesem Grunde die im wesentlichen auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden, die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kind regelnden Kollisionsnormen der Artikel 7 ff EGBGB. nicht Platz greifen[106]).

Das KG., das sich schon unter der Herrschaft des preußischen FEG. mit der Frage eingehend beschäftigt hat, will die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes direkt auf Ausländer anwenden. Da es sich aber bei der vorbeugenden FE. um die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kind handelt und für derartige Fälle Art. 19 EGBGB. das Recht des auswärtigen Staates maßgebend sein läßt, so macht das KG. bei § 1 Ziff. 1, der dem heutigen § 63 I Ziff. 2 RJWG. entspricht, eine Einschränkung. Es fordert als Voraussetzung, daß das Kind nach dem Rechte seines Heimatstaates unter elterlicher

101 a) RG. 117 S. 378.
102) KG. 45, A 20 f., Aschrott S. 69; Fried.-Poll. S. 443 u. a.
103) Aschrott S. 69 f.
104) Behrend S. 379; Heß Anm. 1 b zu § 63.
105) KG. 45, A 18; 53, A 56; Fried.-Poll. S. 444; Fichtl S. 102; Bäumer S. 221.
106) RG. 117,378 ff.

Gewalt steht, und daß das Heimatrecht des Minderjährigen eine dem § 1666 BGB. gleiche oder ähnliche Vorschrift enthalte[107]), es sei denn, daß nach Art. 30 EGBGB. wegen Verstoßens des Heimatrechts gegen den Zweck des § 1666 deutsches Recht anzuwenden wäre. Dagegen macht das KG.[108]) bei der FE. nach § 1 Ziff. 2 und 3 keine Einschränkung, erklärt also die heilende FE. bei Ausländerkindern ohne weiteres für anwendbar. Zur Begründung zieht es Vergleiche mit dem Strafrecht, das auch auf ausländische in Deutschland lebende Minderjährige Anwendung finde, weist aber besonders darauf hin, daß es sich bei der Anordnung der heilenden FE. um eine im öffentlichen Interesse liegende Maßregel handele, die zugleich mit der Besserung der Jugendlichen den Schutz der Allgemeinheit bezwecke. Das KG. hat an dieser Rechtsprechung auch nach dem Inkrafttreten des RJWG. festgehalten, indem es betont, daß die sozialpolitischen Gesichtspunkte bei Erlaß des RJWG. die gleichen geblieben seien wie bei dem preußischen Gesetz, und wendet § 63 I Ziff. 1 und Ziff. 2 unter den gleichen Begründungen an wie vordem § 1, 1—3 FEG.[109]).

Das RG.[110]) hat sich ebenfalls in neuerer Zeit mit der Streitfrage befaßt und sich dahin entschieden, daß die FE. auch für Ausländerkinder in Betracht komme. Im Ergebnis stimmt es also mit dem KG. überein; jedoch die Begründung weicht von der des KG. hinsichtlich gewisser Gesichtspunkte ab. Es steht auf dem Standpunkt, daß nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der § 1 des RJWG. grundsätzlich nur auf deutsche Kinder Anwendung finde, sodaß also den ausländischen Minderjährigen kein öffentlichrechtlicher Erziehungsanspruch zustehe. Damit aber, so führt es weiter aus, sei keineswegs gesagt, daß die Anordnung der FE. für Ausländerkinder überhaupt verboten werden sollte. Wäre dies der Fall, hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Da aber eine solche fehle, müsse angenommen werden, daß das Gesetz nur die Lage der deutschen Kinder günstiger gestalten, es bezüglich der Ausländerkinder aber bei dem bisherigen Zustand belassen wollte. Als diesen bezeichnet das RG. die Zulässigkeit der FE. für Ausländerkinder, wie sie sich aus der Rechtsprechung des KG. entwickelt habe. Diese Zulässigkeit beruhe auf allgemeinen Grundsätzen, die sich aus der Natur der FE. als einer öffentlichrechtlichen Maßnahme erkläre. Aus Gründen des öffentlichen Wohles müsse die Anordnung der FE. ebenso zulässig sein wie die Bestrafung von Ausländern, die sich auf deutschem Gebiet gegen das deutsche Strafgesetz vergangen haben. Damit erklärt das RG. die Anordnung der FE. richtigerweise aus

107) KG. 45 A 18; 53 A 56; ZBl. 13,91. ZBl. XXI, 291.
108) KG. 47,48.
109) KG. 1aX 814/25 (zu § 63 I, 1); OLG. 43 S. 371 (§ 63 I, 2).
110) LG. 117,376 ff.

der hoheitsrechtlichen Befugnis des Staates heraus, Maßnahmen aller Art gegen Personen zu treffen, die sich innerhalb seines Hoheitsgebietes befinden, sofern diese betreffenden Personen ohne derartige Maßnahmen eine Gefährdung des Staatsinteresses hervorrufen würden. Eine solche Gefährdung aber würde es zweifellos bedeuten, wenn man der Verwahrlosung ausländischer Minderjähriger nicht in demselben Maße Herr zu werden versuchte, wie bei deutschen Kindern.

Sowohl nach RG. wie nach KG. finden demnach die §§ 62 ff. RJWG. für Ausländer Anwendung. Der Unterschied liegt nur darin, daß das KG. § 1 RJWG. direkt auf Ausländerkinder anwendet, und somit diesen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erziehung gibt, wogegen es nach dem RG. in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ob und inwieweit es aus Rücksichten auf das Staatswohl die FE. anwenden will. Weiterhin aber steht dem Vormundschaftsgericht nach letzterer Ansicht frei, die Abschiebung des Minderjährigen als lästigen Ausländer zu veranlassen. Die Rechtsprechung des RG. entspricht mehr als die des KG. den praktischen Erfordernissen, indem sie — einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des ausländischen Minderjährigen nicht anerkennend — dem richterlichen Ermessen einen weiteren Spielraum läßt. Der Ansicht des RG. schließt sich Friedeberg-Polligkeit[111]) an. Vor dem Erlaß des Urteils haben sich schon Goeze[112]) und Stoffregen[113]) in derselben Richtung geäußert. Kuprian[114]) nimmt gegen das RG. Stellung und führt aus, es sei nicht möglich, ohne gesetzliche Maßregel einen Eingriff in die Rechte eines Menschen vorzunehmen; darauf aber laufe die Rechtsprechung des RG. hinaus, da hiernach „aus allgemeinen Grundsätzen" die FE. angeordnet werden solle. Diese Auslegung der RG.-Entscheidung beruht auf einem Mißverständnis. Das RG. kann nur dahin verstanden werden, daß § 1 zwar nur deutschen Kindern einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gewähren, dabei aber nicht ausschließen soll, daß nach „allgemeinen Grundsätzen" einzelne Vorschriften des RJWG. auf einzelne ausländische Minderjährige Anwendung finden sollen.

Unter allgemeinen Grundsätzen sind hier die des internationalen Verwaltungsrechts zu verstehen[115]), wonach ein Staat von jedem in seinem Gebiet Wohnenden — sei es Inländer oder Ausländer — ein bestimmtes Verhalten verlangen kann und in Fällen, in denen dies Verhalten dem Allgemeininteresse zuwiderläuft, kraft seines Hoheitsrechtes auf Grund vorhandener Gesetzesbestimmung einzugreifen befugt ist. Soweit demnach die Vorschriften des RJWG. dem Schutze der gesamten Jugend

111) a.a.O. S. 446.
112) In „Fürsorgeerziehung" S. 38 f.
113) In ZBl. XIX S. 108.
114) a.a.O. S. 19.
115) Neumeyer Internat. Verwaltungsrecht Bd. I S. 243 ff.

oder dem Interesse der Allgemeinheit unmittelbar dienen, bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß solchen Vorschriften auch Minderjährige fremder Staaten unterworfen sind. Die Anordnung der FE. im Einzelfall findet also nicht nach allgemeinen Grundsätzen statt, wie irriger Weise der Bayrische Verwaltungsgerichtshof [116]) annimmt, sondern die allgemeinen Grundsätze haben nur insofern Bedeutung, als sie für die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen, hier der §§ 62 ff. RJWG., maßgebend sind.

IV.

Der Unterschied zwischen der Anordnung der FE. nach Ziffer 1 und Ziffer 2 des § 63 I RJWG.

§ 63 I unterscheidet zwei Arten der FE., die vorbeugende und die heilende. Die vorbeugende FE. dient zur Verhütung der Verwahrlosung und erfordert unter anderem die Voraussetzung der §§ 1666, oder 1838 BGB., damit also ein Verschulden der elterlichen Gewalthaber. Dagegen setzt die zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Verwahrlosung notwendig gewordene heilende FE. kein Verschulden voraus. Diese Zweiteilung der FE. hinsichtlich des Verschuldens ist zweckmäßig. Das Erfordernis eines schuldhaften Verhaltens der Eltern ist berechtigt, solange eine Verwahrlosung bei dem Kind noch nicht zu bemerken ist; denn in solchen Fällen können nur außerhalb der Person des Kindes liegende Umstände einen Anhaltspunkt dafür geben, ob dem Kinde eine Gefahr droht, die durch eine Ersatzerziehung abzuwenden ist. Ist jedoch eine Verwahrlosung bei dem Kinde schon eingetreten, so ist es gleichgültig, wie sie entstanden ist. Hier ein Einschreiten von dem Verschulden der Eltern abhängig zu machen, würde bedeuten, einem bestimmten Kreis von Minderjährigen jede Erziehungshilfe zu versagen; denn bei vorgeschrittener Verwahrlosung sind oft der beste Wille und gute Erziehungseigenschaften der Beteiligten nicht in der Lage, Wandel zu schaffen [117]). — Im übrigen ist auf die Bedeutung des Verschuldensbegriffs für die vorbeugende FE. hier nicht mehr einzugehen, da wir uns schon an anderer Stelle [118]) eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt haben.

Anstelle des Verschuldens wird bei schon eingetretener Verwahrlosung objektive Unzulänglichkeit der Erziehung gefordert. Diese liegt dann vor, wenn feststeht, daß der erzieherische Einfluß der zur Erziehung Berufenen gegenüber der bestehenden Verwahrlosung künftig wirkungslos sein wird, so daß eine Besserung des Minderjährigen ohne FE. nicht zu erreichen ist [119]).

116) In Entscheidung vom 15. 10. 28 (ND. 1928 S. 408).
117) Preuß. Ausf.Anw. VI, 5.
118) S. S. 26 ff. der Arbeit.
119) Bäumer S. 231.

Die Unzulänglichkeit der Erziehung kann in erster Linie nur danach beurteilt werden, wie diese bisher gehandhabt wurde; unerheblich ist aber dabei, ob die bisherige Erziehung für die bestehende Verwahrlosung kausal gewesen ist. Ein Versprechen der Erziehungsberechtigten, künftig schärfere Zucht zu üben, ist nur beachtlich, wenn Tatsachen vorliegen, welche die versprochene Einwirkung als auf die Dauer gewährleistet erscheinen lassen [120]).

Ein Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung liegt in der Voraussetzung des § 63 I Ziff. 2 „zur Beseitigung der Verwahrlosung erforderlich". Während bisher eine Ersatzerziehung ohne Rücksicht auf Verschulden nur auf Grund des Art. 135 EGBGB. vorgesehen war, und zwar auch nur dann, wenn die Ersatzerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig war, läßt der Wortlaut des § 63 I Ziff. 2 die FE. schon dann zu, wenn sich neben den sonstigen Voraussetzungen Zeichen einer von der normalen abweichenden Entwicklung in geistiger oder sittlicher Hinsicht zeigen, die als Beginn der Verwahrlosung zu werten sind [121]).

Verschieden wird die Frage beantwortet, ob die Voraussetzungen von Ziff. 1 und 2 des § 63 I nebeneinander Anwendung finden können. Während Bäumer [122]) dies bejaht und Kuprian [123]) die Frage offen läßt, vertritt unter anderen des KG.[124]) in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die Tatbestände der Ziffer 1 und 2 einander ausschließen. Die Richtigkeit der letzteren Ansicht ergibt sich aus dem Gesetz selbst. Es stellt für jede Art der FE. besondere Voraussetzungen auf, so daß die bestimmte Angabe des Grundes der FE. unerläßlich ist. Wenn auch die Grenze zwischen einer drohenden (Ziff. 1) und einer eingetretenen Verwahrlosung (Ziff. 2) sehr flüssig ist, so muß doch aus dem vormundschaftsgerichtlichen Beschluß hervorgehen, ob nach richterlichem Ermessen die eine oder andere Form gegeben ist. Die vorbeugende Erziehung der Ziff. 1 greift solange Platz, als die Verwahrlosung lediglich droht. Zeigen sich aber Spuren der Verwahrlosung auch nur in einer Hinsicht, sei es in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung, so ist nur Ziff. 2 anzuwenden, und zwar auch dann, wenn neben der objektiven Unzulänglichkeit der Erziehung auch die Voraussetzungen des § 1666 BGB. vorliegen, damit also Verschulden gegeben ist.

---

120) KG. 23 A 46; OLG. Rostock vom 23. 4. 1928 in Jahrb. d. Jugendr. I. u. II. Bd. S. 98.

121) Begr. des Entwurfs II, S. 83.

122) Bäumer S. 223.

123) a.a.O. S. 25.

124) ZBl. XXI S. 29 (KG. 1aX 1247/28); KG. 1aX 464/30 in Jahrb. d. Jugendr. III S. 183; OLG. 44,74; Bay.ObLG. vom 30. 10. 27 in Jahrb. d. Jugendr. I. u. II. Bd. S. 101 f.; ebenso Fichtl § 63, Anm. 8; Fried-Poll. S. 488 f.

V.

Der Begriff der Verwahrlosung.

In dem Begriff der Verwahrlosung liegt das Unterscheidungsmerkmal zwischen der Anordnung der FE. nach Ziff. 1 und Ziff. 2 des § 63 I, indem er im ersten Fall als drohende, im zweiten als tatsächliche Verwahrlosung in die Erscheinung tritt. Das Gesetz begnügt sich, die Verwahrlosung in diesem Zusammenhang zu erwähnen, gibt ihr jedoch keine nähere Erläuterung. Die Versuche zur Definition des Begriffes sind sehr zahlreich. Die wichtigsten seien im Folgenden zwecks Stellungnahme kurz erwähnt. Reicher[125]) versteht unter Verwahrlosung einen Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern bezw. deren Vertreter oder sonstige Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für die Allgemeinheit wird. Gruhle[126]) übernimmt diese Definition fast wörtlich. Heller[127]) sagt: „Verwahrlosung ist in der Regel ein Produkt zweier Faktoren: angeborener Minderwertigkeit und schlechter, verkehrter oder mangelnder Erziehung". Nach Langenberg[128]) ist „Verwahrlosung ein Zwiespalt zwischen Individuum und Gemeinschaft in körperlicher, geistiger, oder sittlicher Hinsicht, der zum Teil als Produkt resultiert aus verderblicher, unzweckmäßiger bezw. fehlender Fremd- oder Selbsterziehung oder aus krankhafter seelischer Artung, und der bei ungehemmter Entwicklung besonders den Jugendlichen zu einer Gefahr für die engere und weitere Gemeinschaft werden läßt". Von diesen Definitionen ist keine befriedigend. Zwar wird in ihnen darauf hingewiesen, daß es sich um einen Zustand handelt; dieser ist jedoch nicht genau gekennzeichnet. Als besonderes Merkmal gilt für sie, daß sie mehr der Erklärung der Entstehungsgründe als der eigentlichen Begriffsbestimmung der Verwahrlosung dienen. Es wird einem Richter, der feststellen soll, ob Verwahrlosung vorliegt oder nicht, wenig nützen, wenn eine Definition ihn lehrt, aus welchen Ursachen Verwahrlosung entsteht. Es ist deshalb von der Bestimmung des Begriffs Verwahrlosung zu fordern, daß sie erkennen läßt, um was für einen Zustand es sich handelt. Dabei wird es, wenn der Begriff nicht unklar sein soll, schwer zu vermeiden sein, daß in irgend einer Weise eine Norm, ein allgemeingültiger Wert aufgestellt wird. Unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des RJWG. ist dieser Zustand unter dem Gesichtspunkt der Erziehung zu betrachten[129]). Dabei ist als Maßstab der Fall eines Minderjährigen heranzu-

125) a.a.O. S. 7.
126) a.a.O. S. 30.
127) In Handbuch der Heilpädagogik.
128) In Jugendverwahrlosung und Erziehungsschule S. 1 ff.
129) Vgl. Muthesius S. 83.

ziehen, bei dem ein Erziehungsverfahren diejenigen Erfolge aufweist, die nach allgemeinen Anschauungen und nach Lage des Einzelfalles erwartet werden können; m. a. W. es ist vom Normaltypus des Minderjährigen auszugehen. Damit ist die Verwahrlosung in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung[130]) des KG. zu charakterisieren als erhebliches Sinken des geistigen, sittlichen oder körperlichen Zustandes unter den Normalzustand. Aehnlich drücken sich auch Schiedermair[131]), Muthesius[132]), Friedeberg-Polligkeit[133]) aus. Unter Zugrundelegung dieses Begriffes hat der Richter zu prüfen, ob eine Verwahrlosung lediglich droht oder ob sie schon eingetreten ist. Die Grenze wird nicht immer leicht zu ziehen sein, denn meistens sind es die Anzeichen einer beginnenden Verwahrlosung, die uns erst auf die bestehende Gefahr aufmerksam machen.

Wenn auch die nach außen hervortretenden Symptome der Verwahrlosung mit ihr selbst nicht identisch sind, so ist ihre Feststellung in der Praxis doch von Wichtigkeit, um das Vorliegen einer Verwahrlosung erkennen zu können. Je nachdem, welche Symptome sich zeigen, ist die Verwahrlosung als solche körperlicher oder sittlicher Art zu bestimmen. Beide Formen können selbständig, d. h. in gegenseitiger Unabhängigkeit, in Erscheinung treten oder sich miteinander verbinden. Körperliche Verwahrlosung liegt vor, wenn das körperliche Befinden des Minderjährigen hinter dem normalen Zustand zurücksteht, den er entsprechend seinem Alter und seiner Veranlagung bei sachgemäßer Pflege erreicht haben könnte. Schlechte Kleidung und körperlicher Schmutz stellen also noch keine körperliche Verwahrlosung dar[134]), zu deren Beseitigung die FE. erforderlich ist; denn sie können durch Umkleidung und Waschen behoben werden. Erst wenn durch körperliche Vernachlässigung ein dauerndes Herabsinken unter den Normalzustand, z. B. Unterernährung, Rachitis eingetreten ist oder einzutreten droht, kann von einer körperlichen Verwahrlosung die Rede sein, die nur im Wege der FE. verhütet oder beseitigt werden kann[135]). Sittliche Verwahrlosung, die wohl in den meisten Fällen den Anlaß zur Anordnung der FE. bilden wird, ist nach KG.[136]) dann gegeben, wenn der Minderjährige sich in sittlicher Beziehung nicht normal entwickelt, sein Verhalten Anstoß erregt und Zweifel begründet sind, ob er zu einem brauchbaren Mitglied

130) Z. B. KG. 1aX 996/29; 1aX 493/30.
131) a.a.O. § 63 Anm. 8.
132) a.a.O. S. 83.
133) a.a.O. S. 450; vgl. dazu die Zusammenstellung bei Wiese a.a.O. S. 50 ff.
134) And. Ans. Többen a.a.O. S. 53.
135) So das KG. in ständiger Praxis, z. B. KG. 1aX 1074/28 und KG. 1aX 6 aus 29 in Jahrb. d. Jugendr. Bd. I u. II, S. 96 u. 98; KG. 1aX 1241/30 in Jahrb. d. Jugendr. III S. 84.
136) KG. 48 A 37; OLG. 33,391.

der Gesellschaft sich entwickeln wird. Die geistige Verwahrlosung, die in § 56 RJWG. besonders erwähnt ist, hat keine sehr weitgehende selbständige Bedeutung. In den meisten Fällen wird sie gleichzeitig die oben genannten Voraussetzungen der sittlichen Verwahrlosung erfüllen. Többen[137]) identifiziert diese beiden Erscheinungsformen der Verwahrlosung vollständig. In der sonstigen Literatur[138]) wird als Beispiel für rein geistige Verwahrlosung nur der Fall angeführt, daß das Kind gänzlich dem Schulbesuch entzogen wird. Mit der Verwahrlosung auf sittlichem Gebiet ist notwendig ein asoziales Verhalten verbunden. Dagegen braucht ein solches Verhalten bei einer auf rein körperlichem oder rein geistigem Gebiet liegenden Verwahrlosung durchaus nicht vorhanden zu sein.

Für den Rechtsbegriff der Verwahrlosung, mit dessen Bestimmung wir uns bisher befaßt haben, ist der Entstehungsgrund der Verwahrlosung belanglos[139]), nicht jedoch für die ganze fürsorgerechtliche Leistung. Wenn nach der Feststellung der Symptome die Erziehung einzusetzen hat, müssen die Ursachen der Verwahrlosung untersucht werden. Erst dann kann an eine Heilung des krankhaften Zustandes gedacht werden, wenn die Zusamenhänge aufgedeckt sind, die ihn herbeigeführt haben. Dem Richter ist eine solche Prüfung noch nicht möglich, da ihm nur Aktenmaterial vorliegt. Erst eine längere Beobachtung in der Anstalt bietet die Möglichkeit, die Entstehung der Verwahrlosung zu erklären und danach den Inhalt der fürsorgerechtlichen Leistung im einzelnen bestimmen zu können. Insbesondere über die Veranlagung, die neben dem Milieu als Hauptfaktor für die Feststellung der Entstehung der Verwahrlosung in Betracht kommt[140]), wird man sich erst dann ein Urteil bilden können, wenn man den Minderjährigen eine gewisse Zeit hindurch beobachtet hat.

Der hier entwickelte, mit der Rechtsprechung des KG. und dem größten Teil des modernen Schrifttums übereinstimmende Begriff der Verwahrlosung ist neuerdings bekämpft worden[141]). Hopmann kommt zu dem Ergebnis, daß die Verwahrlosung eines Kindes niemals mit einem Normalmaß zu messen sei; denn das Normalmaß sei keine feste, sondern eine nach Zeit und Umständen wechselnde Größe. Deshalb müßten in jedem Einzelfall zur Bestimmung der Verwahrlosung die Fähigkeiten und Anlagen des betreffenden Kindes herangezogen werden. Außerdem bestehe auf Grund der Rechtsprechung des KG. für die Praxis eine große Schwierigkeit darin, daß nach Feststellung des Nor-

137) a.a.O. S. 53.
138) Fried.-Poll. S. 450; Bäumer S. 231.
139) Muthesius S. 86.
140) Löwenstein in Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. v. 16. Okt. 1931 Nr. 20.
141) Hopmann, Die Verwahrlosung Minderjähriger in Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. v. 16. Nov. u. 1. Dez. 1930, S. 368, S. 383.

malmaßes zu klären sei, in welchem Umfange ein Herabsinken unter dieses Maß noch als erträglich und welches Herabsinken als ein Zeichen von Verwahrlosung anzusprechen sei. Ferner sei Verwahrlosung nicht als unbeweglicher Zustand anzusehen, also nicht etwa als „moralischer Tiefstand", sondern besser mit einer Bewegung, einem Abgleiten zu vergleichen.

Diese Kritik ist nicht geeignet, die Auffassung des KG. zu widerlegen. Wenn wir das von Hopmann Ausgeführte mit den von Vertretern der entgegengesetzten Ansicht gemachten Darstellungen vergleichen, so ist ein grundsätzlicher Gegensatz überhaupt nicht zu entdecken. So wird von dieser Seite gar nicht bestritten, daß die Anschauungen über den Normaltypus beeinflußt werden von den Wandlungen der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse; darin ist aber kein Nachteil zu erblicken. Wandelnde Zeitverhältnisse sind in der Auslegung unserer Rechtsbegriffe immer zu berücksichtigen, andernfalls würde unser Recht erstarren. Auch spricht die Schwierigkeit einer Grenzziehung nicht gegen unsere Ansicht. Im Rechtsgebiet gibt es sehr viel Begriffe, deren Feststellung dem richterlichen Ermessen überlassen werden muß, da keine einheitliche Grenze gezogen werden kann. Man denke hierbei nur an die Abgrenzung von Vorsatz, dem sog. dolus eventualis und Fahrlässigkeit im Strafrecht. Ebenso ist es auf dem Gebiet des Fürsorgeerziehungswesens mit der Grenzziehung zwischen dem Normalzustand und einer vorliegenden Verwahrlosung. Auch das Vorbringen Hopmanns, daß die Verwahrlosung als ein Zustand des Abgleitens dargestellt werden müsse, bringt der h. M. gegenüber keine Neuerung. Aus dem Wort „A b gleiten" folgt, daß man von einem bestimmten Punkt auszugehen hat, von dem aus ein anderes Stadium erreicht wird; es drückt also nichts anderes aus, als wenn das KG. von Herabsinken unter den Normalzustand spricht. Wenn Hopmann schließlich eine Bestimmung der Verwahrlosung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Anlagen fordert anstelle des Maßes am Normaltypus, so ist dies zwar ein erstrebenswertes Ziel, doch in der Praxis nicht durchführbar; denn wenn der Richter entscheiden soll, ob Verwahrlosung vorliegt oder nicht, so hat das Kind meistens noch nicht derart unter Beobachtung gestanden, daß festzustellen wäre, ob die in ihm vorhandenen Fähigkeiten im Begriffe sind zu verkümmern. Für den Richter ist deshalb zunächst einmal ein Anhaltspunkt, wie ihn ein Vergleich mit dem Normaltypus ergibt, unbedingt erforderlich[142]). An der Begriffsbestimmung des KG. ist deshalb festzuhalten.

142) Wohlfahrtspfl. d. Rheinprov. v. 1. 3. 1931, Nr. 5 Die neuere Rechtsprechung und der Rückgang der FE. von Ostrop.

VI.

Die Subsidiarität der FE.

Ein wesentliches Merkmal der FE. ist ihre Subsidiarität gegenüber anderen Maßnahmen[143]). Die FE. soll, wie die preußische Ausführungsanweisung (VI,4) angibt, nur dann zur Anwendung kommen, „wenn alle anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Einwirkung erschöpft sind, insbesondere wenn ein Eingreifen auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB. keine Aussicht auf Erfolg verspricht". Diese Anweisung rechtfertigt sich aus den Erwägungen, daß es sich um eine tief in das Verhältnis des Minderjährigen zu seiner Familie eingreifende Maßnahme handelt, die sich nur im äußersten Notfall rechtfertigt, die also nur dann angewandt werden darf, wenn die Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung auf keinem anderen Wege zu erreichen ist. Aus diesem Grundsatz darf aber nicht gefolgert werden, daß vor der Anordnung der FE. bereits alle anderen Erziehungsmittel ohne Erfolg angewandt sein müssen[144]). Vielmehr hat das Gericht nur in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob nicht auf anderem Wege der Erfolg der FE. sichergestellt werden kann. Kommt es zu positivem Ergebnis, so dürfen nur die in Frage stehenden anderen Maßnahmen angeordnet werden. Steht dagegen deren Aussichtslosigkeit von vornherein fest, so ist sofortige Anordnung der FE. geboten. Aus diesen Gesichtspunkten heraus lehnt das KG., falls nicht unbedingt eine planmäßige Anstaltserziehung erforderlich ist, regelmäßig die Anordnung der FE. nach § 63 I Ziff. 1 bei erwerbsfähigen Minderjährigen ab; denn in diesen Fällen wird nach Durchführung des Verfahrens auf Grund von § 1666 BGB. gegen den schuldigen Elternteil eine Unterbringung in einer geeigneten Arbeitsstelle durch den Pfleger meist erfolgen können[145]).

Der Grundsatz der Subsidiarität der FE. findet im Gesetz seinen Ausdruck darin, daß die Erforderlichkeit der FE. in beiden Ziffern des § 63 I als Voraussetzung genannt ist. Erforderlich ist die FE. aber erst dann, wenn keine andere Maßnahme geeignet ist, die Verwahrlosung zu verhüten oder zu beseitigen.

In den Fällen des § 63 I Ziff. 1 erfährt dieser allgemeine Grundsatz der Subsidiarität bei der FE. noch eine nähere Erläuterung dahingehend, daß bei erforderlicher Entfernung aus der bisherigen Umgebung eine geeignete Unterbringung anderweit nicht erfolgen kann. Diese nähere Bestimmung der Ziff. 1 erklärt sich aus dem Umstand, daß die drohende Verwahrlosung ihren Grund in dem Versagen der elterlichen Erziehung

143) Fried.-Poll. S. 477; Fichtl S. 99, 110; Drewes S. 151, 156 ff.

144) KG. 45 A 72; Bäumer S. 222; Fried.-Poll. S. 477.

145) KG. 1aX 531/29 in Jahrb. d. Jugendr. Bd. I u. II S. 98 f.; KG. 1aX 730/30 in ZBl. XXII S. 249.

hat, so daß durch das Verbringen in eine andere Umgebung, die eine bessere Erziehung gewährleistet, sehr oft schon der erstrebte Erfolg zu erreichen ist. So könnte hier z. B. eine anderweitige Unterbringung bei Verwandten oder bei einem zur Erziehung geeigneten Lehrherrn in Frage kommen. Bei der eingetretenen Verwahrlosung der Ziff. 2 dagegen, die nicht durch Verschulden der Erziehungsberechtigten verursacht zu sein braucht, wird meistens ein einfacher Milieuwechsel nicht mehr ausreichen, so daß sich ein Hinweis auf die anderweitige Unterbringung hier erübrigt. Auch sonst ist in § 63 I Ziff. 2 der Begriff „erforderlich" nicht näher umschrieben. Diese Fälle sind in ihren Ursachen, anders als bei Ziffer 1, so mannigfach, daß eine einheitliche Richtlinie für ihre Behandlung nicht aufgestellt werden kann. So ist es vollständig dem freien Ermessen des Vormundschaftsrichters überlassen, welche sonstigen Maßnahmen er bei eingetretener Verwahrlosung für erforderlich hält. In den meisten Fällen des § 63 I Ziff. 2 wird allerdings die FE. notwendig sein.

Der Zusatz zu § 63 I Ziff. 1 „eine geeignete Unterbringung anderweit nicht erfolgen kann", hat in Verbindung mit § 55 RJWG. eine in der Literatur lebhaft erörterte Streitfrage hervorgerufen. Vor der Erörterung dieser Frage ist es notwendig, einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 63 I Ziff. 1 zu werfen. Der entsprechende Satz in § 1 I der ursprünglichen Fassung des preußischen FEG. lautete: „...wenn die FE. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten". Dieser Wortlaut wurde durch die Novelle vom 7. 7. 1915, die die Streitigkeiten zwischen KG. und OVG.[146]) beseitigen sollte, ergänzt durch den Zusatz: „...eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann". Im ersten Entwurf verzichtete die Reichsregierung mit Rücksicht auf § 55 RJWG. wieder auf den Zusatz und lehnte sich damit an die erste Fassung des § 1 I des preußischen FEG. an[147]). In den Entwurf II wurde aber ein der preußischen Novelle von 1915 entsprechender Zusatz aufgenommen, und zwar um zu verhindern, daß bei notwendiger Entfernung des Minderjährigen aus seiner Umgebung in jedem Falle FE. angewandt würde, selbst wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten bestünden. Die Worte des preußischen Gesetzes „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" wurden durch das Wort „anderweit" ersetzt. Man wollte dadurch, wie das RG.[148]) ausführt, eine unterschiedliche Behandlung von arm und reich nach Möglichkeit vermeiden; denn nach dem Wortlaut der ursprünglichen Fassung „könne ein Kind bemittelter Eltern nicht in FE. gebracht

146) Vgl. S. 13 der Arbeit.
147) Fried.-Poll. S. 479.
148) RGE. v. 6. 4. 29 in ZBl. XXI S. 141.

werden, da in diesen Fällen niemals eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in Frage käme". Diese Fassung des § 63 I Ziff. 1 ist zum Gegenstand der oben erwähnten Streitfrage geworden. Es fragt sich insbesondere, ob die anderweitige Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift auch dann möglich erscheint, wenn wegen Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen die Mittel im Wege der öffentlichen Fürsorge von dem dazu verpflichteten Fürsorgeverbande aufgebracht werden müßten, m. a. W., wie die Grenze zwischen allgemeiner Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung gezogen werden soll. Eine derartige Abgrenzung ist in § 55 vorgesehen. Diese Vorschrift bildet die einzige des Abschnitts V des RJWG. über die öffentliche Unterstützung Minderjähriger, nachdem die §§ 49—54 durch die das gesamte Armenrecht neu gestaltende Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 [149]) beseitigt wurden und an ihre Stelle die reichsrechtlichen Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dez. 1924 [150]) getreten sind. § 55 bestimmt, daß es bei den Vorschriften über die FE. Minderjähriger bewende, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind.

Das KG.[151]) steht in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß als besondere Aufwendungen im Sinne des § 55, die zur Anordnung der FE. gemäß § 63 I Ziff. 1 nötigen würden, nicht schlechthin die Kosten jeder Unterbringung anzusehen seien; von solchen könne nur dann die Rede sein, wenn über die Grenzen der Fürsorgepflicht hinaus zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen weitere, mit Vermögensopfern verbundene Erziehungsmaßnahmen erforderlich würden. Da aber nach § 6 d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Maß und Art der öffentlichen Fürsorge zu dem einem Hilfsbedürftigen zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf außer dem Lebensunterhalt auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung gehören [152]), komme für alle Kinder, deren Erziehung normale Aufwendungen erfordere, nur eine Unterbringung durch die Fürsorgeverbände in Frage; denn eine derartige Erziehung stelle sich nur als sinngemäße Erfüllung der Fürsorgepflicht dar. Anderer Ansicht ist das OLG. Stuttgart [153]), das bei dem Vorliegen der Voraussetzungen der FE. nach § 63 I Ziff. 1 die Reichsgrundsätze über die Fürsorgepflicht nicht in Anwendung bringen will. Mit Rücksicht auf diese widersprechenden Entschei-

149) RGBl. S. 100.
150) RGBl. I S. 765.
151) KG. 1aX 1283/28 (ZBl. XXI, 31). KG. 1aX 679/29 (ZBl. XXI, 290). KG. 1aX 388/30 (ZBl. XXII, 136). KG. 1aX 855/30 (Wohlfpfl. d. Rheinprov. v. 1. 8. 1931, Nr. 15).
152) ZBl. XXI S. 290.
153) ZBl. XIX S. 276.

dungen hat das RG.[154]) sich ebenfalls mit der Frage befaßt und dabei den Standpunkt des KG. geteilt[155]). Es betont unter anderem, daß die Auslegung des § 55 durch das KG. der Absicht des Gesetzgebers, eine Unterscheidung von arm und reich in der Frage der FE. nach Möglichkeit zu vermeiden, entspreche; denn nach der entgegengesetzten Ansicht müßte bei einem hilfsbedürftigen Minderjährigen die FE. schon auf Grund der Hilfsbedürftigkeit angeordnet werden, während ein bemittelter Minderjähriger unter sonst gleichen Verhältnissen vor der FE. bewahrt bliebe. Die praktischen Folgerungen dieser Auffassung sind: Die FE. wird nur bei solchen Kindern angeordnet, die außerordentlicher Erziehungsmaßnahmen bedürfen, nicht aber in Fällen, wo nach Trennung von den Eltern eine gewöhnliche Erziehungstätigkeit genügt.

Gegen die vom RG. gebilligte Rechtsprechung des KG. sind eben wegen dieser praktischen Folgerungen erhebliche Bedenken geäußert worden[156]). Besonders beachtlich sind verschiedene dahingehende Ausführungen deshalb, weil sie von Praktikern herrühren, die auf Grund jahrelanger Beobachtungen in erster Linie fähig sind, die Auswirkungen einer bestimmten Rechtsprechung auf die praktische Durchführung der FE. zu beurteilen. Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, daß auf Grund der Rechtsprechung des KG. Ueberweisungen auf Grund des § 63 I Ziff. 1 unverhältnismäßig abgenommen haben. Während in der Rheinprovinz im Jahre 1924 noch 839 Ueberweisungen nach § 63 I Ziff. 1 stattfanden, waren diese im Jahre 1929 auf 304 gesunken, in den ersten 7½ Monaten des Jahres 1930 sogar auf 98. Auf der anderen Seite haben aber die Ueberweisungen auf Grund des § 1666 BGB. nicht zugenommen[157]), so daß heute sehr viele gefährdete Jugendliche ohne ausreichende Erziehung und somit der Verwahrlosung preisgegeben sind.

Diese Tatsachen lassen sich leicht erklären. Die Kostenlast der vorbeugenden FE. wird von den Trägern der Kosten der FE. auf die Fürsorgeverbände abgewälzt. Für diese ist damit notwendig eine finanzielle Ueberbelastung verbunden, der sie auf die Dauer nicht gewachsen sind. Es erweist sich also sehr oft als unmöglich, den gefährdeten Jugendlichen eine ihren Erziehungsbedürfnissen angepaßte Unterbringung zu verschaffen. Oft kommt es vor, daß ein Bezirksfürsorgeverband sich überhaupt weigert, das Kind aufzunehmen, da er den Standpunkt

154) RG. IV N 9/1929 (JM I.691 in ZBl. XXI S. 141).

155) Uebereinstimmend mit KG. und RG. Fichtl § 63 Anm. 2, Schiedermair § 63 Anm. 8 f.

156) Vossen in ZBl. XXI S. 119; Ostrop in Wohlfpfl. der Rheinprov. vom 1. März 1931, S. 75 ff.; Riß, in Jahrb. des Jugendr. S. 93 f.; Hartmann ZBl. XX. S. 139.

157) Ostrop in Wohlfpfl. d. Rheinprov. v. 1. 3. 1931, S. 75.

des KG. nicht anerkennt[158]). Oder man wird es zunächst, obwohl die Voraussetzungen des § 63 I Ziff. 1 gegeben sind, mit anderen Mitteln versuchen, etwa mit Pflegerbestellung oder Schutzaufsicht. In vielen Fällen bedeutet dies aber lediglich die Hinausschiebung einer notwendigen Maßregel bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich auf Grund eingetretener Verwahrlosung nicht mehr umgehen läßt. Dies alles zeigt, daß durch die Rechtsprechung des KG. ein praktisch nicht haltbarer Rechtszustand entstanden ist. Man fragt sich, ob im Hinblick darauf sich die Auslegung, die das KG. dem § 55 und § 63 I Ziff. 1 gibt, halten läßt. Wenn auch durch den Wortlaut des Gesetzes die betreffende Ansicht nicht direkt widerlegt wird, so ist andererseits zu beachten, daß die Ausdrucksweise der Bestimmungen nicht derartig gefaßt ist, daß sie nur die eine Auslegung gestattet. Zweck einer jeden Auslegung ist es, den Sinn des Gesetzes zu erfassen. Es ist verfehlt, diesen nur aus dem Wortlaut des Gesetzes schließen zu wollen; im Gegenteil, oft erweist sich sogar eine Auslegung gegen den klaren Wortsinn als einzige dem Zweck des Gesetzes entsprechende Entscheidung[159]). Außerdem ist noch, wie Leonhard treffend ausführt, die geschichtliche Entwicklung, das Billigkeitsurteil des Richters oder der Zusammenhang für die Auslegung zu berücksichtigen und in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welches dieser Merkmale den Vorzug verdient. — Wenn wir für den Fall des § 63 I Ziff. 1 die geschichtliche Entwicklung berücksichtigen, so finden wir hier keinen Stützpunkt für die Auffassung des KG. Der Zug der Entwicklung ging dahin, dem gesamten Fürsorgeerziehungswesen eine einheitliche Gestaltung zu geben. Durch die Rechtsprechung des KG. wird dagegen eine Dezentralisation auf diesem Gebiet hervorgerufen, indem nunmehr statt einer einzigen, nämlich der Fürsorgeerziehungsbehörde, mehrere Behörden, d. h. neben ersterer auch verschiedene Fürsorgeverbände zur Verhütung der Verwahrlosung, also zur Erreichung ein und desselben Zieles, berufen sind. Auch spricht die Geschichte insofern gegen diese Rechtsprechung, als hierdurch im wesentlichen wieder der Zustand hergestellt ist, der durch die preußische Novelle von 1915 beseitigt werden sollte[160]). Es ist nicht anzunehmen, daß dies die Absicht derjenigen gewesen ist, die den § 55 in seiner jetzigen Form in das RJWG. aufnahmen. So führt Hartmann[161]), der als Referent des Reichsinnenministeriums den Regierungsentwurf des VI. Abschnitts aufstellte und den § 55 in dem V. Abschnitt nachträglich einfügte, aus, daß dem § 55 keinerlei neue materiell-rechtliche Bedeutung neben § 63 beigelegt werden sollte; diese Vorschrift sollte zwar die

158) ZBl. XX, S. 111.
159) Leonhard a.a.O. S. 9.
160) S. S. 13 der Arbeit.
161) In ZBl. XX, S. 139 ff.

Grenzen zwischen FE. und öffentlicher Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger festlegen, doch niemals in der Weise, daß damit die Anwendung des § 63 I Ziff. 1 fast gänzlich ausgeschaltet würde. Als Unterbringung zur Verhütung der Verwahrlosung, die keine besonderen Aufwendungen erfordere, seien nur folgende Fälle angenommen worden:

1. „die vorübergehende Kosten verursachende kurzfristige anderweitige Unterbringung,

2. diejenige dauernde Unterbringung, die an sich ohne Erfordernis öffentlicher Mittel möglich ist, aber für ihre Ermöglichung einmalige Aufwendungen, wie Einkleidung, Reisekosten und dergl. erfordert, sowie

3. diejenige Unterbringung, die keine anderen Aufwendungen erfordert als beim Verbleiben in seiner bisherigen Umgebung".

Alle anderen Aufwendungen wollte man damals, nach den Ausführungen Hartmanns, als besondere Aufwendungen im Sinne des § 55 betrachten, so daß bei Erlaß des Gesetzes dem § 63 I Ziff. 1 eine viel weitere Anwendungsmöglichkeit vorbehalten war als nach der jetzigen Rechtsprechung.

Viel wichtiger als die aus dem Gesagten hervorgehende Ansicht zur Zeit des Gesetzerlasses ist aber die Tatsache, daß nach heutigem Rechtsempfinden unser Billigkeitsgefühl sich gegen die Auffassung des KG. wehrt. Die praktischen Folgen dieser Rechtsprechung, z. B. die Dezentralisation des Fürsorgeerziehungswesens, ferner der häufige Wegfall der FE. trotz Verwahrlosungsgefahr oder die unzureichende Fürsorge durch überlastete, leistungsschwache Fürsorgeverbände, zeigen deutlich, daß hier ein unserm Billigkeitsempfinden widersprechender Rechtszustand geschaffen wurde. Hiergegen fallen die Billigkeitserwägungen, die das RG. als Begründung für seine Rechtsprechung anführt, nicht ins Gewicht, nämlich durch seine Auslegung eine Unterscheidung von arm und reich verhindern zu wollen. Denn den Bemittelten wird es nicht schwer fallen, eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit ausfindig zu machen und auch die besonderen Aufwendungen zu tragen. Nach wie vor bleibt also die FE. auf die Hilfsbedürftigen im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht beschränkt, die nach Bekundungen Vossens [162]) 99% aller zur FE. überwiesenen Jugendlichen ausmachen.

Aus alledem geht hervor, daß die §§ 55, 63 I Ziff. 1 eine andere Auslegung verlangen. Das KG. will aus den Reichsgrundsätzen folgern, daß die Fürsorgeverbände solange zur Unterbringung der gefährdeten Jugendlichen verpflichtet seien, als normale Erziehungsaufwendungen gemacht werden müßten. Dabei verkennt es, daß eine Erziehung, die zur Verhütung der

162) In ZBl. XXI, S. 122.

Verwahrlosung dient, nicht als normale Erziehungsarbeit angesehen werden kann. Es ist doch wohl ein großer Unterschied zwischen der Erziehung eines Kindes, das durch den Fürsorgeverband in eine Anstalt gebracht wird, weil es seine Eltern verloren hat, und eines solchen, dem auf Grund unzulänglicher häuslicher Verhältnisse Verwahrlosung droht und das aus diesem Grunde aus seiner Umgebung entfernt werden muß. Wenn bei letzterem auch noch keine Verwahrlosung eingetreten ist, so hat es doch zum mindesten unter schlechten Einflüssen gestanden, so daß hier eine diesen besonderen Umständen angepaßte Behandlung erforderlich ist. Mithin müssen außergewöhnliche Mittel angewandt werden, d. h. „besondere Aufwendungen" im Sinne des § 55.

Nach dieser Auslegung kommt § 55 keine materielle Bedeutung für die Anordnung der FE. zu. Er bedeutet lediglich eine Abgrenzung von FE. und Fürsorgepflicht dahingehend, daß bei gegebenen Voraussetzungen der FE. nach § 63 die Vorschriften über die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger nicht in Anwendung kommen sollen[163]).

Im Interesse der praktischen Erziehungsarbeit, die durch verschiedene Auslegungen einer Gesetzesbestimmung sehr leidet, empfiehlt es sich, nicht bei der Aufstellung einer dem KG. widersprechenden Ansicht stehen zu bleiben, sondern eine neue gesetzliche Regelung anzustreben. Zur Zeit des Erlasses konnte man noch nicht ahnen, welche Folgerungen man aus dem Wortlaut der betreffenden Bestimmungen ziehen würde. Nachdem aber die Praxis die Mängel aufgedeckt hat, dürfte es nicht schwer fallen, nunmehr eine den praktischen Forderungen gerecht werdende Lösung herbeizuführen, ähnlich wie es durch die preußische Novelle von 1915 geschah. Hartmann[164]) schlägt eine dahingehende Ergänzung der Reichsgrundsätze vor. Dies ist zweifellos eine Möglichkeit. Am einfachsten wäre jedoch, unter entsprechender Begründung, die Beseitigung des § 55, der ja ohnehin durch die Deutung, die ihm gegeben wurde, überflüssig geworden ist[165]); denn damit würde die Brücke von § 63 zu den Reichsgrundsätzen wegfallen, und das KG. und seine Anhänger könnten sich nicht mehr darauf berufen, daß eine normale Erziehung nach § 6 d der Reichsgrundsätze zu dem notwendigen, von den Fürsorgeverbänden zu tragenden Lebensunterhalt gehöre, also keine besondere Aufwendung darstelle und deshalb auch keine Unterbringung in FE. notwendig mache.

Bis es aber zu einer derartigen Gesetzgebung kommt, können noch Jahre vergehen. Es ist demnach im Interesse der ge-

163) Vossen, ZBl. XXI, S. 122; ähnlich Kuprian S. 32, Goeze in Fürsorgeerziehung S. 38.
164) ZBl. XX, S. 139 ff.
165) Ebenso Kuprian S. 34.
166) Ebenso Vossen i. ZBl. XXI, S. 122.

fährdeten Minderjährigen zunächst erforderlich, sich auf die Rechtsprechung des KG. einzustellen, dabei aber zu versuchen, mehr als bisher die Möglichkeiten auszunutzen, die sie für eine Ueberweisung auf Grund von § 63 I Ziff. 1 noch offen läßt. Z. B. fallen alle geistig Minderwertigen auch nach der Ansicht des KG. unter § 63 I Ziff. 1[167]). Auch körperliche Krankheit kann unter Umständen die Anwendung des § 63 I Ziff. 1 begründen, z. B. wenn als Folge der Krankheit für die Erziehung besondere, mit Vermögensopfern verbundene Aufwendungen zu machen sind[168]). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Liegekuren oder Waldaufenthalt notwendig sind, wodurch die Teilnahme am ordentlichen Unterricht unmöglich gemacht wird. Besonders zu beachten ist bei der neueren Rechtsprechung des KG.[169]), daß mehr als bisher betont wird, die durch die pädagogisch gebotene Unterbringung eines Minderjährigen in einer Erziehungsanstalt erwachsenden Kosten seien als besondere Aufwendungen im Sinne des § 55 anzusehen. Wenn damit auch die bisherigen Grundsätze vom KG. aufrecht erhalten werden, so ist doch in der praktischen Anwendung insofern eine Milderung eingetreten, als nunmehr häufiger bei den gefährdeten Jugendlichen bestehende Erziehungsschwierigkeiten berücksichtigt werden, allerdings nicht soweit, daß das KG. bei jedem Jugendlichen, bei dem die Voraussetzungen des § 63 I Ziff. 1 vorliegen, derartige Erziehungsschwierigkeiten voraussetzt. Immerhin stellt die neuere Rechtsprechung des KG. einen Fortschritt dar, da damit ein wesentlicher Teil der Bedenken beseitigt wird, die gegen die bisherigen Grundsätze im Interesse der FE. erhoben werden mußten. Nunmehr besteht die Möglichkeit, unter Betonung der Erziehungsschwierigkeit des einzelnen, die sich in den meisten Fällen unschwer nachweisen läßt, mehr Jugendliche als bisher der FE. zu überweisen und damit dieser Gesetzesbestimmung wieder zu der Bedeutung zu verhelfen, die ihr ursprünglich zukommen sollte.

---

167) Ostrop, Wohlfpfl. d. Rheinprov. vom 1. 3. 1931, S. 76.
168) KG. 1aX 1035/27.
169) KG. 1aX 17/30; 1aX 855/30.

LEBENSLAUF.

Am 12. Januar 1907 wurde ich, Emmi Evertz, Tochter des Steueramtmanns Hermann Evertz und seiner Ehefrau Emma, geb. Becker, in Barmen geboren. Ich besuchte das Lyzeum-Ost in Elberfeld und darauf die realgymnasiale Studienanstalt in U.-Barmen. An dieser Anstalt bestand ich Ostern 1926 die Reifeprüfung.

Im Wintersemester 1926 begann ich das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Ich studierte in München, Wien, Kiel und Marburg. Am 20. Juni 1931 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. Oktober 1931 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst.